Die Blankettunterschrift in ihrer Bedeutung für das bürgerliche Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Karl Heinz Müller
Referendar.

ROSTOCK
Winterbergs Buchdruckerei
1930.

Referent: Herr Professor Dr. Feine.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter!
Dem Andenken meines Vaters!

Inhaltsübersicht.

		Seite
§ 1.	I. Begriff des Blanketts.	9
	II. Rechtliche Zulässigkeit der Blankettunterschrift. .	13
§ 2.	1. Zulässigkeit im allgemeinen.	13
§ 3.	2. Zulässigkeit im besonderen.	17
§ 4.	3. Die Blankettbeglaubigung.	20
	III. Die rechtlichen Verhältnisse vor der Ausfüllung. .	22
§ 5.	1. Die Bedeutung der Übertragung der Namensschrift.	22
§ 6.	2. Das Wesen des Ausfüllungsrechts.	26
	a. Eigener Standpunkt.	
	b. Vollmachtstheorie.	
	c. Ermächtigungstheorie.	
§ 7.	3. Die Entstehung des Ausfüllungsrechts.	37
	a. Theorie des Vorvertrages.	
	b. Theorie der Offerte.	
	c. Theorie der perfekten Erklärung.	
	d. Ergebnis.	
§ 8.	4. Die Übertragung des Ausfüllungsrechts.	43
§ 9.	5. Das Erlöschen des Ausfüllungsrechts.	47
	IV. Die Ausfüllung und ihre Wirkungen.	52
§ 10.	1. Die ordnungsmässige Ausfüllung.	52
§ 11.	2. Die missbräuchliche Ausfüllung.	53
§ 12.	V. Die Beweislast.	67

Literaturverzeichnis.

Abraham: Die Lehre vom Blankoaccept, Greifswald 1918.
Adler: Die Einwirkung der Wechselbegebung auf das Kausalschuldverhältnis, in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. 64 S. 127 ff.
Bab: Das Blankoaccept, Berlin 1914.
Barnsdorf: Das Blankoaccept, Rostock 1910.
Bähr: Kritische Vierteljahrsschriften, Bd. 30 S. 341.
Biermann: Das bürgerliche Recht.
Brammerz: Blankogeschäfte, Köln 1923.
Busch: Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen Deutschen Handelsrechts.
Cossack-Mitteis: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1927.
Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Recbts.
Dernburg: Bürgerliches Recht.
Diehl: Beiträge zur Lehre von der Schriftform im bürgerlichen Recht, Giessen 1906.
Eck: Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs 2. Aufl.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 1928.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG.).
Entscheidungen des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichts (ROHG).
Fuhrmann: Das Blankoaccept und seine wechselrechtlichen Wirkungen, Leipzig 1903.
Gad: In Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 15 S. 97 ff.
Güthe-Triebel: Grundbuchordnung, 1929.
Hanning: Das Blankoaccept, Halle 1910.
Haussmann: In Gruch. Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Bd. 58 S. 295 ff.
Haussmann: In Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 73 S. 209.
Hellmann: Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch, 1897.
Henle: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.
Herzberg: Das Ausfüllungsrecht beim Blankoaccept, Leipzig 1914.

Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung. 5. Aufl.
Jacobi: Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 73
Jastrow: Formularbuch und Notariatsrecht. 13. Aufl. 1900.
Joseph: Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Bd. 73 S. 921.
Juristische Wochenschrift 1911. (J. W.)
Klingmüller: Ein Beitrag zur Lehre vom Blankoaccept. Leipzig 1910.
Lehmann: Die Unterschrift im Tatbestande der schriftlichen Willenserklärung. 1904.
Loewe: Die Form der Rechtsgeschäfte im Bürgerlichen Gesetzbuch. Rostock 1899.
Mansfeld: In der Leipziger Zeitschrift für das gesamte Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. 1909.
Matthiass: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.
Motive zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Naendrup: Begriff des Rechtsscheins, Münster 1910.
Oertmann: Kommentar zum BGB. 3. Aufl.
Planck; Kommentar zum BGB. 4. Aufl.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG.).
Regelsberger: Kritische Vierteljahrsschriften Bd. 48 S. 506 ff.
Regelsberger: Pandekten Bd. 1.
Riezler: Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 95 S. 356.
Riezler: Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 64 S. 412.
Seckel: Die Gestaltungsrechte des Bürgerlichen Rechts, in der Festgabe der Berliner Gesellschaft für Koch. Berlin 1903 S. 205 ff.
Siegel: Die Blanketterklärung, München 1906.
Siegel: In der Leipziger Zeitschrift . . . 1909. S. 531
Siegel: Archiv für zivilistische Praxis Bd. 111 S. 113
Sohm: Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 17 S. 70.
Staudinger: Kommentar zum BGB. 9. Aufl.
Strempel: Die Blankozession nach gemeinem Recht. 1893.
Sulzbach: Zur Lehre vom Blankoaccept, Frankfurt 1911.
v. Tuhr: Bürgerliches Recht, Allgem. Teil
v. Tuhr: Unwiderrufliche Vollmacht in der Festschr. für Laband. Tübingen 1908.
Voigt: In Busch's Archiv Bd. 40 S. 69.
Voigt: Die Blankozession im Geltungsbereiche des BGB. Leipzig 1926.

Voigtländer-Tetzner: Das Blankett zur Herstellung einer mit Namensschrift unterzeichneten privatrechtlichen Urkunde, Leipzig 1908.

Vonschott: Beiträge zur Lehre vom Blankoaccept, Erlangen 1902.

Voss: In Jherings Jahrb. f. d. Dogmatik des Bürgerlichen Rechts 1910. S. 412ff.

Warneyer: Bürgerliches Gesetzbuch 1923.

Wellspacher: Das Vertrauen auf äussere Tatbestände im bürgerlichen Rechte, Wien 1906.

Wieland: Archiv für zivilistische Praxis Bd. 95 S. 161.

Zitelmann: Internationales Privatrecht Bd. 2.

Zschau: Blankoabtretung und Blankoverpfändung nach dem Rechte des BGB. Leipzig 1923.

Zwirner: Das Blankett als Willenserklärung, Greifswald 1918.

I.

§ 1. Der Begriff des Blanketts.

Eine schriftliche mit einer Namensschrift versehene Erklärung wird im allgemeinen in der Weise entstehen, dass derjenige, der diese Erklärung abgeben will, zunächst den Text schreibt bezw. schreiben lässt und unter diesen fertigen Text seine Namensschrift setzt. Er unterschreibt also den bereits vorhandenen Text und gibt durch seine Unterschrift kund, dass das Darüberstehende seine Erklärung ist. Abweichend von diesem Normalfall hat sich nun im Verkehr eine andere Form der Entstehung schriftlicher Urkunden herausgebildet. Oft steht beim Abschluss eines Vertrages oder bei der Abgabe einer Willenserklärung der Inhalt noch nicht oder noch nicht in allen Punkten fest. In derartigen Fällen wird in Anpassung an das Bedürfnis des Verkehrs nach Bewegungs- und Formfreiheit zunächst nicht der Text, sondern die Unterschrift vom Erklärenden geschrieben, während dieser die Fertigstellung des Textes einem Dritten überlässt, dem er zu diesem Zwecke das mit seiner Namensschrift versehene Papier aushändigt. Man spricht hier von einem Blankett.

Ein Blankett ist ein mit einer Namensschrift, eventuell ausserdem mit einem lückenhaften Texte versehenes Papier, das nach dem Willen des Ausstellers von einem Dritten zu einer rechtlichen Willenserklärung ergänzt werden soll und dem Dritten oder dessen Rechtsvorgänger zu diesem Zweck vom Aussteller übergeben worden ist.

Nach dieser Begriffsbestimmung sind also folgende Erfordernisse für ein Blankett aufzustellen:

1. Ein Blatt Papier oder sonst ein geeigneter Stoff muss eine Namensschrift tragen und zwar muss es sich um eine eigenhändige Schrift handeln, ein Faksimile zu gebrauchen ist nicht zulässig. Die Namensschrift muss echt sein, d. h. sie muss vom Aussteller oder dessen befugtem Vertreter herrühren.

2. Über der Namensschrift darf sich entweder kein Text oder nur ein solcher befinden, der Lücken aufweist, die der Ausfüllung bedürfen.

3. Das Papier muss von dem Aussteller einem Dritten zur Vervollständigung übergeben sein.

Von einem Blankett kann man somit nicht reden, wenn eine Namenszeichnung vorliegt, die überhaupt nicht der Herstellung einer Erklärung dienen sollte. Wenn z. B. jemand seinen Namen aus Langerweile niederschreibt oder in ein Buch zeichnet, so ist damit noch kein Blankett zur Entstehung gelangt. An eine Erklärung, die etwa durch Hinzufügen eines Textes über dieser Namensschrift entstehen könnte, ist der Namenszeichner überhaupt nicht gebunden, da es nicht seine Erklärung ist, wie später noch zu erörtern ist.

Erfolgt nun die Namensniederschrift mit dem Willen, daraus eine Erklärung entstehen zu lassen, so nimmt die herrschende Meinung [1]) bereits das Vorliegen eines Blanketts an. Es ist danach für die Begriffsbestimmung des Blanketts erforderlich das Vorhandensein einer Namensschrift und ein Wille des Ausstellers, der dahin geht, dass die Namensschrift der Herstellung einer Erklärung dienen soll. Die Unterscheidung von den oben erwähnten Namensschriften, die auch nach Ansicht der Vertreter der herrschenden Meinung noch keine Blanketteigenschaft haben, liegt also nach dieser Auffassung nur in dem Willen des Ausstellers. Es würde danach z. B. eine ohne jede Absicht niedergeschriebene Namensschrift, die bisher rechtlich bedeutungslos war, allein durch den Willen des Ausstellers, dass sie einen Text aufnehmen soll, in dem Augenblick der Entstehung dieses Entschlusses zum Blankett werden.[2]) Äusserlich braucht hiervon nichts in Erscheinung zu treten. Der Vorgang der Umwandlung der rechtlich bedeutungslosen Namensunterschrift in ein Blankett vollzieht sich durch einen inneren, äusserlich nicht erkennbaren Entschluss des Namenszeichners. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es für einen Dritten unmöglich zu erkennen, ob er in der vorliegenden Namensschrift ein Blankett vor sich hat oder nicht. Denn weder aus dem Schriftstück selbst, jedenfalls soweit es sich um ein mit einer Namensschrift versehenes sonst leeres Blatt handelt, noch aus den Umständen der Entstehung, die dem Dritten in vielen

[1]) Siegel, Die Blanketterklärung, S. 10.; Zwirner, Das Blankett als Willenserklärung, S. 16.; Hanning, Das Blankoaccept S. 1; Herzberg, Das Ausfüllungsrecht beim Blankoaccept S. 17; Sulzbach, Zur Lehre vom Blankoaccept S. 8.; Vogtländer-Tetzner, Das Blankett, S. 1 spricht schon, wenn das mit der Namensschrift versehene Papier geeignet ist, durch Hinzusetzen einer Erklärung beurkundet zu werden, von einem Blankett.

[2]) Hanning, Das Blankoaccept S. 6.

Fällen noch nicht einmal bekannt sind, kann der Dritte mit Sicherheit einen Schluss auf den Willen des Ausstellers ziehen. Der Aussteller ist geradezu in der Lage, der Namensschrift je nach Belieben rechtliche Bedeutung zu verleihen und ihr dieselbe wieder zu entziehen. Man würde also nach dieser dargelegten Auffassung dazu kommen, dass das Vorhandensein eines Blanketts und damit auch der Begriff desselben abhängig wäre von einem unkontrollierbaren inneren Vorgang, dass je nach dem Vorhandensein eines dahingehenden Willens die Namensunterschrift Blankettеigenschaft haben würde oder nicht. Eine derartig auf einen äusserlich nicht erkennbaren Tatbestand abgestellte Begriffsbestimmung ist aber nicht brauchbar. Ein Begriff ist vielmehr so aufzustellen, dass zumindest durch ein einem Dritten erkennbares Merkmal der unter die Begriffsbestimmung fallende Tatbestand von Tatbeständen ähnlicher Art abzugrenzen ist. Deshab ist es nicht richtig, bereits von einem Blankett zu sprechen, wenn lediglich die Namensschrift vorhanden ist und der Wille, sie zu einer Erklärung zu ergänzen. Hinzuzunehmen ist vielmehr noch die Übergabe des mit der Namensschrift versehenen Papiers seitens des Ausstellers an einen Dritten zum Zwecke der Ausfüllung.[1]) Damit ist ein äusserlich erkennbares und kontrollierbares Tatbestandsmerkmal gewonnen, das dem Dritten die Möglichkeit gibt, diese Namensschrift, das Blankett, von jeder andern zu sondern. Ein Blankett ist nur die vom Aussteller zur Herstellung einer Willenserklärung bestimmte und einem Dritten zu diesem Zweck übergebene Namensschrift.

Keine Blankette sind nach der eben gegebenen Begriffsbestimmung also die Schriftstücke, die zwar eine Namenszeichnung enthalten, die mit dem Willen, zu einer Erklärung vervollständigt zu werden, niedergeschrieben ist, die aber nicht vom Aussteller einem Dritten zur Ausfüllung übergeben sind, mögen sie nun dem Aussteller gestohlen oder sonst abhanden gekommen sein.

Ebenso ist begrifflich vom Blankett zu scheiden der Fall, dass jemand seine Namenszeichnung einem andern zwar übergibt, aber dieselbe nicht zur Aufnahme eines Textes bestimmt hat. Als Beispiel sei hier der Fall genannt, dass jemand ein mit seiner Namensschrift versehenes Buch einem Dritten aushändigt oder dass jemand bei einer Behörde seinen Namenszug oder seine Firma zu einem Register zeichnet.

[1]) Fuhrmann, Das Blankoaccept S. 19.

Wie man sieht, lassen sich nach der oben gegeben Begriffsbestimmung die Fälle des Vorliegens eines Blanketts scharf abgrenzen. Insbesondere ist ein für den Dritten erkennbares Merkmal gewonnen. Dieser kann aus der blossen Namensschrift nicht ersehen, zu welchem Zwecke sie abgegeben wurde; wohin gerade der Wille des Ausstellers ging. Ist aber das mit der Namensschrift versehene Papier übergeben und dabei der Wille des Ausstellers, dasselbe zu einer bestimmten Erklärung werden zu lassen, zum Ausdruck gekommen, so ist ein Dritter wohl in der Lage, eine derartige Namensschrift von jeder beliebigen andern zu unterscheiden.

Der Vollständigkeit halber seien hier noch einige Arten von Schriftstücken aufgeführt, die, ohne Blankette zu sein, eine gewisse Ähnlichkeit mit diesen haben. Es sind dies zunächst

Schriftstücke, die bereits eine vollständige Erklärung enthalten, denen jedoch die Unterschrift fehlt. Solche Schriftstücke können nie Blankette sein, da das Charakteristikum derselben gerade die Unterschrift ist, der entweder gar kein Text oder nur ein lückenhafter vorangeht.

Unterschriebene Schriftstücke, die zwar Lücken aufweisen, bei denen aber kein Ergänzungswille vorhanden ist, sei es nun, dass die Lücke versehentlich gelassen ist, sei es, dass die Vervollständigung absichtlich unterbleiben soll.

Schliesslich gehören hierher die Fälle, die Siegel[1]) als Quasi-Blankette bezeichnet. Es sind dies Schriftstücke, die zwar äusserlich den Blanketten gleichen, die also unvollständig sind und eine ausfüllungsfähige Lücke aufweisen, bei denen aber die Ausfüllung nicht notwendig zur Wirksamkeit ist. Bei ihnen gilt die Erklärung, obwohl sie unvollständig ist, bereits als voll wirksame Willenserklärung, die bereits dieselben Rechtswirkungen erzeugt, wie die fertige Erklärung. Ein solches Quasi-Blankett ist z. B. das Blankoindossament, das als solches nach Art. 12 W. O. zur Weiterbegebung des Wechsels ausreicht und das vollständige Indossament in vollem Umfange ersetzt, ohne der Ausfüllung zu bedürfen.

Auf alle diese Arten von Schriftstücken finden die Vorschriften über die Blankette keine Anwendung, sie unterliegen eigenen Regeln und sind im Folgenden nicht weiter zu berücksichtigen.

[1]) Siegel S. 1.

Eine Erscheinungsform des Blanketts ist die Blankettunterschrift, auch reines Blankett genannt.[1]) Sie ist die in blanko gezeichnete Namensschrift, also der Fall des Blanketts, dass auf ein leeres Blatt Papier lediglich die Namensschrift ohne Hinzufügung irgendwelchen Textes gesetzt wird und dieses Schriftstück einem Dritten zur Vervollständigung übergeben wird. Die Bedeutung einer solchen Blankettunterschrift für das Bürgerliche Recht[2]) soll im Folgenden darzulegen versucht werden.

II. Rechtliche Zulässigkeit der Blankettunterschrift.

§ 2. Zulässigkeit im allgemeinen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt für die der gesetzlichen Schriftform unterliegenden Schriftstücke gewisse im § 126 BGB. festgelegte Formerfordernisse auf. Derartige Urkunden müssen vom Aussteller eigenhändig durch Namensschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Auf Grund der Vorschriften des § 126 herrscht nun Streit darüber, ob die aus einer Blankettunterschrift entstandenen Urkunde der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform genügt, ob also in den Fällen gesetzlich bestimmter Schriftform die Anwendung der Blankettunterschrift zulässig ist oder den Akt nichtig macht.

Unbestritten ist zunächst einmal die Verwendungsmöglichkeit der Blankettunterschrift bei willkürlich angewandter oder rechtsgeschäftlich bestimmter Schriftform, bei der die Vorschriften des § 126 durch Vereinbarung ausgeschlossen sind. Denn bei der geltenden Formfreiheit des BGB. stehen der freien Abmachung der Parteien alle Wege offen. Diese Möglichkeit geben auch die sonstigen Gegner der Blankettunterschrift zu.[3])

Auch für die Willenserklärung, für die das Gesetz zur Wirksamkeit die Schriftform vorgeschrieben hat, wird vom Reichs-

---

[1]) Abraham, die Lehre vom Blanko-Accept S. 20; Hanning S. 2; Voigtländer-Tetzner S. 1.

[2]) Unter Bürgerlichem Recht ist das Bürgerliche Gesetzbuch mit den ihm angeschlossenen Nebengesetzen zu verstehen unter Ausschluss insbesondere des Handels- und Wechselrechts. Cosack, Lehrb. des Bürgerlichen Rechts I § 1, I 2; Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I § 1; Henle, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts § 1, I 2.

[3]) Rietzler, Arch. f. zivilistische Praxis Bd. 95 S. 378; Voigtländer-Tetzner S. 42.

gericht [1]) sowie von der überwiegenden Anzahl der Autoren [2]) insbesondere mit dem Hinweis auf die Motive zum BGB. (I S. 185) die Entstehung aus einer Blankettunterschrift mit Recht für zulässig erklärt. Die wenigen Gegner der Blankettunterschrift [3]) sind bereits vielfach widerlegt worden, sodass eine kurze Darstellung der Punkte, die für die Zulässigkeit sprechen, genügen möge.

Das Blankett ist eine Bildung des Gewohnheitsrechts, lange vor dem Inkrafttreten des BGB. entstanden, die dem Willen einer Erleichterung des Verkehrs ihre Entstehung verdankt. Die Zulässigkeit wurde zunächst für das Blankoaccept bereits im Anfang des 19. Jahrhunderts [4]) bejaht, auch das Reichsgericht [5]) hat sich dann für die Zulässigkeit der übrigen Blankettarten und des Blanketts im allgemeinen ausgesprochen, sodass zur Zeit der Entstehung des BGB. das Blankett eine im Rechtsverkehr durchaus gebräuchliche und anerkannte Form war. Da nun der Gesetzgeber, trotzdem er von dem Weiterbestehen dieser Einrichtung überzeugt sein musste, ein direktes Verbot der Blankettunterschrift im BGB. nicht ausgesprochen hat, so ist schon aus dieser Tatsache ein Argument für die Zulässigkeit zu entnehmen. Denn an einer so wichtigen Erscheinung des Rechtslebens konnten die Verfasser des BGB. nicht, ohne dieselbe zu beachten, vorübergehen. Hätten sie vielmehr noch die Zulässigkeit der Blankettunterschrift gänzlich verbieten wollen — dass sie diese Absicht nicht hatten geht m. E. deutlich aus den Motiven und Protokollen hervor, — so würden sie dies in deutlicher Form ins Gesetz aufgenommen haben.

Die einzige Stütze, auf der die Gegner der Blankettunterschrift ihre Ansicht von der Unzulänglichkeit aufbauen, ist der Wortlaut des § 126. § 126 schreibt vor, dass eine Urkunde unterzeichnet werden muss. Die Unterschrift, aber auch nur

---

[1]) R.G. Bd. 14 S. 300; 17 S. 116; 27 S. 272; 33 S. 44; 57 S. 68; 58 S. 171.

[2]) Oertmann, Kommentar zum BGB. § 126, 3; Planck, Kommentar BGB. § 126, 2d; Henle S. 137, Lehmann, Die Unterschrift im Tatbestande der schriftlichen Willenserklärung S. 112; Siegel S. 36; Rehbein, Das BGB. §§ 125-129 IV 1a.

[3]) Staudinger, Kommentar zum BGB, § 126 IV, 1; Rietzler S. 357, Loewe, Die Form der Rechtsgeschäfte im BGB. S. 31; Voigtländer-Tetzner S. 43; Sulzbach S. 2.

[4]) Simon-Strampff, Rechtssprüche der Preussischen Gerichtshöfe Bd. 1. S. 17.

[5]) RG. Bd. 14 S. 300; 17 S. 116; 27 S. 272.

diese, ist vom Aussteller eigenhändig zu vollziehen. Wer den Text geschrieben hat, ist gleichgültig. „Die Urkunde muss unterzeichnet werden." Dieser Satz gibt zu erkennen, wo die Unterschrift stehen muss; er drückt das örtliche Verhältnis der Unterschrift zum Texte in dem Sinne aus, dass die Unterschrift dem Texte räumlich nachfolgen muss. Die Gegner der Blankettunterschrift, insbesondere Rietzler, erblicken in der Fassung des § 126 gleichzeitig ein zeitliches Moment und begründen damit ihre Ansicht, dass eine aus einer Blankettunterschrift entstandene Urkunde der gesetzlichen Schriftform nicht genügt. Zur Prüfung dieser Ansicht sei ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des § 126 geworfen.

Im Entwurf I lautet der dem heutigen § 126 entsprechende § 92: „Die Urkunde muss unterzeichnet sein." Diese Fassung des § 92 lässt aber zweifelsfrei die Möglichkeit der Entstehung einer der Schriftform genügenden Urkunde aus einer Blankettunterschrift zu. Es wird hier von der vollendeten Urkunde festgestellt, dass die Unterschrift dem Texte räumlich nachfolgen muss. Irgend ein zeitiges Moment ist in dieser Fassung nicht enthalten, die zeitliche Reihenfolge ist mithin als völlig gleichgültig hingestellt. Diese Auffassung tritt uns auch in den Motiven[1]) entgegen, in denen es heisst, dass es für die Formrichtigkeit belanglos sei, ob die Unterschrift zeitlich der Niederschrift des Textes vorangehe oder nachfolge. Bei den Beratungen der 2. Kommission gelegentlich des § 92 des ersten Entwurfs, des § 105 des zweiten Entwurfs wurde noch von der alten Fassung „unterzeichnet sein" festgestellt, dass die Kommission den § 92 Abs. 1 seinem sachlichen Inhalte nach annehme. Das will aber nichts weiter besagen, als dass auch die zweite Kommission sich hiermit für die Zulässigkeit der Blankettunterschrift aussprach. Die späterhin vorgenommene Änderung des „unterzeichnet sein" in „unterzeichnet werden", auf die die Gegner der Blankettunterschrift so sehr viel Gewicht legen und die sie zum Beweise der Richtigkeit ihrer Ansicht immer wieder ins Feld führen, ist lediglich als redaktionelle Verbesserung insofern erfolgt, als das BGB. grundsätzlich sagt, wie etwas gemacht werden soll, was jemand tun soll, nicht was jemand getan haben soll. Durch diese Änderung wurde die Fassung des § 126 lediglich den übrigen Vorschriften, die bereits in der Befehlsform bestanden, der Form nach angepasst. Eine Änderung des sach-

[1]) Motive I S. 185.

lichen Inhalts des § 126 ist damit nicht mehr vorgenommen worden. Hätte der Gesetzgeber mit dieser Änderung mehr sagen wollen, insbesondere die Möglichkeit der Entstehung einer der gesetzlichen Schriftform bedürfenden Urkunde aus einer Blankettunterschrift verbieten wollen, so würde er das bei der grossen Verkehrsüblichkeit dieser Institution klarer zum Ausdruck gebracht haben als nur durch die Änderung einer Verbalform bei sonst gleichbleibendem Text des betreffenden Paragraphen. Denn das Verbot der Blankettunterschrift hätte einschneidend in das Volksleben, das diese Institution sicher nur schwerlich hätte entbehren können, eingegriffen. Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass die sprachliche Fassung des § 126 zumindest nicht der Möglichkeit entgegensteht, der gesetzlichen Schriftform durch Herstellung einer vollständigen Urkunde aus einer Blankettunterschrift zu genügen.

Auch die Gründe, die Rietzler[1]) als gegen den vom Gesetzgeber gewollten Zweck der Schriftform verstossend geltend macht, können nicht überzeugend gegen die Zulässigkeit der Blankettunterschrift ins Feld geführt werden. Von einem einheitlichen Zweck zu sprechen, den das Gesetz mit dem Verlangen der Schriftform bei der Abgabe von gewissen Willenserklärungen erreichen will, dürfte schon nicht möglich sein. Der Zweck ist vielmehr in den einzelnen Fällen ein durchaus verschiedener. Niemand wird leugnen wollen, dass das Verlangen der Schriftlichkeit für die Quittung einerseits und für das Bürgschaftsversprechen andererseits einen verschiedenen Sinn hat. Während die Quittung der Beweiserleichterung dienen soll, insbesondere den Schuldner vor dem nochmaligen Verlangen der Zahlung seitens des Gläubigers schützen soll, will der Gesetzgeber denjenigen, der ein Bürgschaftsversprechen abgibt, durch das Verlangen der Schriftlichkeit zur Überlegung zwingen und ihm die Gefährlichkeit eines derartigen Schrittes in der Hauptsache vor Augen führen. Aber ganz abgesehen davon wird der ins Auge gefasste Zweck durch die Blankettunterschrift in durchaus genügendem Masse gewährleistet. Wird die Urkunde zur Erleichterung des Beweises gegeben, so ist für den aus der Urkunde Berechtigten die Hauptsache der Beweis der Echtheit der Unterschrift. Dieser Beweis wird aber durch die Tatsache der Entstehung der Urkunde aus einer Blankettunterschrift in keiner Weise beeinflusst. Gerade die Echtheit der Unterschrift dürfte nicht schwerer zu be-

[1]) Rietzler, S. 363.

weisen sein als die Unterschrift einer auf normalem Wege entstandenen Urkunde. Soweit der Zweck der Schriftlichkeit nun das Anhalten zur Überlegung betrifft, so dürfte das Blankett hierzu in besonderem Masse anhalten. Die Gefährlichkeit des Blanketts ist bekannt und gerade der wirtschaftlich Schwache, dem Rietzler den Schutz in erhöhtem Masse gewähren will, wird kraft der ihm gemeinhin innewohnenden Ängstlichkeit hinsichtlich der Abgabe seiner Unterschrift sich sicherlich nur nach genauer Überlegung herbeilassen, seine Unterschrift in blanko abzugeben. Wer dagegen leichtfertig eine Blankettunterschrift abgibt, wird ebenso leicht einen Text ungelesen unterschreiben. Er verdient dann auch keinen Schutz. Da weder die Form des § 126 noch allgemeine Gründe der Zulässigkeit der Blankettunterschrift entgegenstehen, so ist diese auf Grund eines bestehenden Gewohnheitsrechts, das sich, wie oben gezeigt, nicht entgegen dem Gesetz als Ergänzung desselben entwickelt hat, grundsätzlich für zulässig zu halten.

Durch die Abgabe der Blankettunterschrift ist jedoch die Schriftform noch nicht als erfüllt anzusehen. Eine den Vorschriften des § 126 genügende Urkunde liegt erst mit der vollkommenen Fertigstellung, mit der Ausfüllung, vor. Es besteht lediglich die Möglichkeit, auf dem Wege der Abgabe einer Blankettunterschrift durch deren Ergänzung eine die Vorschriften der Schriftform erfüllende Urkunde herzustellen. Inwieweit nun eine Anwendungsmöglichkeit der Blankettunterschrift für die einzelnen der gesetzlichen Schriftform unterliegenden Rechtsgeschäfte besteht, sei in Folgendem untersucht.

§ 3. Zulässigkeit im besonderen.

Wie im vorhergehenden Paragraphen festgestellt ist, ist es im allgemeinen möglich, aus einer Blankettunterschrift durch Ausfüllung derselben eine den Anforderungen des § 126 genügende schriftliche Willenserklärung ins Leben zu rufen. Da sich die Bestimmungen des allgemeinen Teils des BGB. auf das ganze BGB. erstrecken, so ist daraus zu schliessen, dass die Verwendung der Blankettunterschrift für alle vorkommenden Einzelfälle der gesetzlichen Schriftform im BGB. grundsätzlich, d. h. soweit nicht besondere Einzelbestimmungen entgegenstehen, möglich ist. Soweit Theorie und Praxis sich überhaupt für die Zulässigkeit der Blankettunterschrift aussprechen, wird dies auch für die meisten und wichtigsten Fälle im Gebiete des Bürgerlichen Rechts anerkannt,

so für das Bürgschaftsversprechen (§ 766), für die Quittung (§ 368) und für den Schuldschein (§ 780)[1]). Bestritten ist eigentlich lediglich die Möglichkeit der Abtretung von Briefhypotheken (§ 1154) und Briefgrundschulden (§ 1192) durch Abgabe einer Blankettunterschrift und nachträgliche Ergänzung derselben zu einer vollständigen Zessionsurkunde. Insbesondere das Reichsgericht hat sich mit eingehender Begründung[2]) eindeutig dagegen ausgesprochen. In Konsequenz dessen, dass aus einer Blankettunterschrift eine der gesetzlichen Schriftform genügende Willenserklärung entstehen kann, kann man den in der angeführten Entscheidung ausgesprochen Standpunkt des Reichsgerichts, den dasselbe auch bereits wieder abgeschwächt hat[3]), nicht billigen. Das Reichsgericht stützt sich dabei insbesondere auf die Erörterungen bei der Beratung des BGB. anlässlich des Antrages, eine dem § 55 des Preussischen Eigentumserwerbsgesetzes entsprechende Bestimmung ins BGB. aufzunehmen.

In der früheren mecklenburgischen Praxis[4]) hatte sich der Grundsatz herausgebildet, dass die Abtretung von Grundpfandrechten durch Abtretung einer Zessionsurkunde zu geschehen habe, in der der Name des Gläubigers in blanko gelassen war. Hiernach hatte die Aushändigung der Blankozessionsurkunde bereits die Wirkung, dass die Grundschuld auf den neuen Gläubiger überging. Es bedurfte zur Wirksamkeit der Zession nicht erst der Ausfüllung. Diese Bestimmung hat Preussen übernommen und im § 55 des Preussischen Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 niedergelegt. Bei der Beratung des BGB. wurde nun mehrfach der Antrag gestellt, eine derartige Bestimmung auch ins BGB. aufzunehmen.[5]) Dies wurde stets abgelehnt in der Hauptsache mit der Begründung, dass man im andern Falle einer weitgehenden Mobilisierung des Grundbesitzes Vorschub leisten würde und dass auf diesem Wege praktisch Inhaberschuldverschreibungen ohne staatliche Genehmigung in Umlauf gesetzt würden.

Aus der Ablehnung der gestellten Anträge betreffend die Aufnahme einer dem § 55 des preussischen Eigentumserwerbs-

---

[1]) RG. Bd. 57, S. 66; 71, S. 116; 76 S. 201; Planck zu § 370, § 780, § 766, 2c; Oertmann zu § 368, § 766, 1b.
[2]) RG. Bd. 63, S. 230ff.
[3]) RG. Bd 81, S. 257ff.
[4]) Siehe ROHG. Bd. 19, S. 388.
[5]) Motive III S. 783; Protokolle III S. 651, 713—719.

gesetzes entsprechenden Bestimmung ins BGB. folgert das Reichsgericht nun, dass damit der Gesetzgeber die Möglichkeit überhaupt ausschliessen wollte, dass die Abtretung einer Briefhypothek durch Hingabe einer Blankettunterschrift und deren nachträgliche Ausfüllung erfolgen könne. Zuzustimmen ist dem Reichsgericht insoweit, als es für das BGB. das Institut der Blankozession in der Art ablehnt, wie es im Mecklenburgischen und Preussischen Recht vorhanden war. Man wollte keine Bestimmung des Inhalts aufnehmen, dass durch die Übergabe des Briefs und einer Blankozessionsurkunde bereits der dingliche Rechtsübergang vor sich gehe. Dies wäre ein Abweichen von den in § 126 aufgestellten Vorschriften bezüglich der Erfüllung der auch für die Abtretungserklärung bei der Briefhypothek geltenden gesetzlichen Schriftform gewesen. Jedoch die weitere Folgerung des Reichsgerichts, die Verwendung der Blankettunterschrift auf dem Gebiete der Grundpfandrechte sei überhaupt ausgeschlossen, ist nicht berechtigt. Vielmehr muss man hier konsequenterweise feststellen, dass der erforderlichen Schriftform des § 126 hier ebenso wie in den übrigen Fällen der gesetzlichen Schriftform durch Abgabe einer Blankettunterschrift und deren Ausfüllung genügt werden kann. Denn irgendwelche positiven gesetzlichen Bestimmungen, die ein Verbot rechtfertigen würden, sind nicht vorhanden, und die Bedenken, die bei der Beratung zur Ablehnung der Blankozession führten, fallen hier nicht ins Gewicht. Die Befürchtung, aus dem Grundpfandbrief könnte ein Inhaberpapier werden, fällt insofern weg, als ja aus dem Papier berechtigt ist stets nur der im Papier selbst benannte Gläubiger. Solange das Blankett nicht ausgefüllt ist, ist der erforderlichen Schriftform noch nicht genügt, eine Zession also noch nicht erfolgt. Bis zur Ausfüllung ist der Zedent Gläubiger geblieben. Erst im Augenblick der vollkommenen Ausfüllung tritt der dingliche Rechtsübergang ein. Jetzt hat aber nicht irgendein Inhaber des Briefes und der Zessionsurkunde das Recht erworben, sondern der in der Urkunde namentlich Genannte, also nicht der Inhaber, sondern eine bestimmte Person ist der Berechtigte. Unzulässig ist dabei eine etwaige Rückdatierung. Rückwirkende Kraft kann dieselbe nicht haben, da erst im Augenblick der vollständigen Ausfüllung der Schriftform Genüge getan ist, und in diesem Augenblick, und nicht früher, das Recht vom Zedenten auf den benannten Zessionar übergeht.

Wie eben gezeigt, treffen die Befürchtungen, die die Verfasser des BGB. davon abhielten, das Institut der Blankozession zu übernehmen, für die Blankettunterschrift in der hier vertretenen rechtlichen Auffassung nicht zu. Es wäre daher willkürlich und ohne gesetzliche Grundlage, wollte man für die Grundpfandrechte die Anwendung der Blankettunterschrift verbieten, im übrigen aber die Zulässigkeit derselben anerkennen. Der § 126, der die Möglichkeit der Blankettunterschrift zulässt, ist auf alle vorkommenden Fälle anzuwenden und es ist nicht angängig, den einen oder andern Fall ohne zwingende Notwendigkeit auszuschalten.[1])

§ 4. Die Blankettbeglaubigung.

Eine wichtige Frage im Gebiete des Blankettrechts ist die, ob die Beglaubigung einer Blankettunterschrift statthaft ist. Zur Untersuchung dieser Frage ist es notwendig, einen Blick auf das Wesen der Beglaubigung zu werfen.

Die Formvorschriften für die öffentliche Beglaubigung finden sich im § 129 BGB. § 129 schreibt vor, dass, wenn für eine Erklärung durch Gesetz öffentliche Beglaubigung verlangt wird, die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden beglaubigt werden muss. Die Form der öffentlichen Beglaubigung steht somit zwischen der einfachen Schriftform einerseits und der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung andererseits. Während durch eine gerichtlich oder notariell aufgenommene Urkunde festgestellt wird, dass die Erklärung, so wie sie vorliegt, von der in der Urkunde bekannten Person abgegeben ist, bezieht sich die öffentliche Beglaubigung nur auf die Unterschrift. Auf den Inhalt der Erklärung hat diese Beglaubigung jedoch keinerlei Einfluss, ein bestimmter Inhalt derselben wird dadurch nicht festgestellt.[2])

Unrichtig ist in dieser Frage die Auffassung von Busch,[3]) der auf Grund seiner Auslegung des Wesens der Beglaubigung zu einer Ablehnung der Möglichkeit der Beglaubigung einer Blankettunterschrift kommt. Busch führt aus, dass das Gesetz unter der öffentlichen Beglaubigung den Akt versteht, wodurch vermöge der Bescheinigung, dass die als Unterschrift unter eine schriftliche Erklärung gesetzte Namensschrift von dem Erklärenden herrühre,

[1]) Dafür sprechen sich aus: Planck, § 1154 4b; Siegel S. 39; Dernburg, Bürg. Recht, III, S. 772; Zwirner, S. 27; O. L. G Bd. 29 S. 367; a. A. R. G. Bd. 63 S. 230; Staudinger § 1154 II C 1c; Enneccerus, II, 1 § 136 Anm. 12; Biermann § 1154 1a; O. L. G. Bd. 35 S. 337.

[2]) Oertmann, § 129 1; Güthe-Triebel, § 29 Anm. 103.

[3]) Busch in der Deutschen Juristenzeitung 1907 S. 515.

zum öffentlichen Glauben bezeugt wird, dass die Erklärung so, wie sie über der Namensschrift steht, von dem Erklärenden tatsächlich abgegeben worden ist. Demgegenüber ist festzustellen, dass durch die Beglaubigung der Unterschrift lediglich amtlich festgestellt wird, dass der betreffende Namenszug echt ist, d. h. dass er von dem Inhaber dieses Namens abgegeben ist. Die weitere Wirkung, die Busch der Beglaubigung bezüglich der Erklärung beilegt, ist nicht ein Ausfluss des Beglaubigungsaktes. Es ist vielmehr aus dem Wesen der Namensschrift als Unterschrift zu erklären. Wie später noch zu erörtern ist, gibt derjenige, der eine Unterschrift abgibt, dadurch zu erkennen, dass die darüber stehende Erklärung von ihm abgegeben ist. Es ist somit festzustellen, dass durch die Beglaubigung lediglich die Identität des Namens mit der Person, die ihn abgegeben hat, bekundet wird; der Inhalt der darüber stehenden Erklärung wird durch die Beglaubigung in keiner Weise beeinflusst. Ist der Inhalt der Erklärung aber für die Beglaubigung gleichgültig, so muss es auch belanglos sein, ob zur Zeit der Beglaubigung der Namensschrift die Erklärung bereits einen Inhalt hat, oder ob dieser ihr erst später gegeben werden soll. Damit ist aber die Möglichkeit der Beglaubigung einer unter einem lückenhaften Texte stehende Unterschrift gegeben. Gibt man dies zu,[1]) so muss auch die Beglaubigung einer Blankettunterschrift, einer auf einem leeren Blatt Papier stehenden Namensschrift zulässig sein. Man wäre sonst in der Lage, die Bedenken des beglaubigenden Beamten dadurch zu beseitigen, dass man irgendwelche nichtssagenden Worte über die Namensschrift setzen würde.[2]) Das ist jedoch ein vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollter Formalismus.

Auch die Bedenken, die gegen die Statthaftigkeit der Beglaubigung einer Blankettunterschrift aus dem Wortlaute des § 129 geltend gemacht werden,[3]) treffen nicht zu. Es ist nicht einzusehen, warum der Text des § 129 anders interpretiert werden sollte, als der des § 126. Auch § 129 enthält kein zeitliches, sondern lediglich ein örtliches Moment, wie auch aus der Entstehungsgeschichte des § 129 hervorgeht.[4]) Wer eine Blankett-

---

[1]) Voss, Jher. Jahrb. Bd. 56 S. 449.
[2]) Joseph, Seuff. Blätt. Bd. 73 S. 926.
[3]) Oertmann, § 129 1; Planck § 129 1; Güthe-Triebel § 29 Anm. 115; Busch D. J. Z. 1908 S. 515; Voigtländer-Tetzner S. 49 Anm. 19; Staudinger § 126 IVl.
[4]) Siehe Joseph S. 922 ff.

unterschrift überhaupt für zulässig hält, als nicht dem § 126 widersprechend, der muss auch konsequenterweise die Beglaubigung einer solchen zulassen. Denn bei der einander angeglichenen Wortfassung der beiden Paragraphen ist nur eine einheitliche Auslegung derselben möglich.

III. Die rechtlichen Verhältnisse vor der Ausfüllung.

§ 5. Die Bedeutung der Übertragung der Namensschrift.

Der normale Werdegang einer aus einer Blankettunterschrift entstandenen fertigen Willenserklärung ist folgender: Es wird auf ein leeres Blatt Papier eine Namensschrift gesetzt. Dies mit der Namensschrift versehene Papier wird einem andern mit der Bestimmung, daraus eine fertige Willenserklärung zu machen, übergeben, und dieser oder sein Rechtsnachfolger stellt durch Einrücken eines Textes die vollkommene Erklärung her. Diese einzelnen Abschnitte des Zustandekommens der fertigen Urkunde seien nun auf ihre rechtliche Bedeutsamkeit hin untersucht.

Was zunächst die Niederschrift des Namens betrifft, so ist festzustellen, dass dieser Tatsache als solcher rechtliche Bedeutung überhaupt nicht beikommt. In der Namenszeichnung liegt zwar eine Willensäusserung, jedoch keine Willenserklärung im Sinne der Rechtsordnung. Es besteht nur die Möglichkeit, aus dieser Namensschrift durch Hinzukommen mindestens einer weiteren Willensäusserung des Namenszeichners eine Willenserklärung entstehen zu lassen, sei es nun, dass er selbst die Vervollständigung vornimmt, oder dass er das mit der Namenszeichnung versehene Papier einem andern übergibt mit der Bestimmung, dasselbe in einem von ihm gewollten Sinne auszufüllen.

Diese Namensschrift wird vom Aussteller also einem Dritten ausgehändigt mit der Ermächtigung, daraus durch Ausfüllung im Rahmen der getroffenen Abmachung eine fertige Urkunde, eine vollständige Willenserklärung zu machen. In dieser Übergabe der Namensschrift zum Zwecke der Ausfüllung liegt gleichzeitig die Erklärung, dass der Aussteller die ordnungsmässige, vollständig ausgefüllte Erklärung als die seine anerkennen will und dass er aus ihr berechtigt und verpflichtet sein will. Es ist noch nicht die Erklärung selbst, die die spätere vollständige Urkunde enthalten soll, sondern lediglich die Erklärung, für die ordnungsmässig ausgefüllte Blankettunterschrift einzustehen. Der Aussteller erklärt die Namensschrift dadurch, dass er sie zur Ausfüllung übergibt,

als den Grundstock seiner zukünftigen Erklärung. Das ist die Blanketterklärung.[1]) Die Blanketterklärung ist also eine unfertige Erklärung, eine Erklärung, der noch etwas fehlt, die zur Wirksamkeit der Vervollständigung bedarf, und die nach dem Willen des Ausstellers vervollständigt werden soll.

Die Übergabe der Namensschrift zum Zwecke der Ausfüllung ist nun andererseits Begriffsmerkmal für das Entstehen einer Blankettunterschrift, so dass die übergebene Namensschrift in demselben Augenblick Blankettunterschrift wird, in dem die Blanketterklärung seitens des Ausstellers abgegeben wird. Die Blankettunterschrift ist in diesem Falle das Faktische, Sichtbare, Vorhandene. Sie fällt unter den Oberbegriff „Blankett" und ist ein Begriff. Die Blanketterklärung dagegen ist die bei der Übergabe der Namensschrift, dem Augenblick der Entstehung der Blankettunterschrift abgegebene Erklärung, aus dieser Blankettunterschrift durch vereinbarungsgemässe Ausfüllung eine fertige Urkunde entstehen zu lassen und aus der so entstandenen Willenserklärung verpflichtet zu sein, diese Erklärung als die eigene anzuerkennen. Wiewohl in der Literatur wie mit den Ausdrücken „Blankettunterschrift" und „Blanketterklärung" operiert worden ist, so ist die hier ausdrücklich gemachte Abgrenzung der beiden Ausdrücke, die, wie oben gezeigt wurde, etwas gänzlich Verschiedenes bedeuten, im allgemeinen nicht oder doch nur andeutungsweise gemacht worden. So spricht Siegel auf S. 6 von der rechtlichen Natur des Blanketts, während er bei der Besprechung der Theorien, der Offerte und des Vorvertrages durchweg von der Blanketterklärung spricht. Zwirner[2]) ist auf dem richtigen Wege, wenn er die Frage aufwirft, ob die Blankoerklärung schon mit der Ausstellung (d. h. mit der Namensniederschrift) oder erst mit der Weggabe der Urkunde abgegeben ist. Er kommt dann auch zu dem richtigen Schluss[3]), dass die Blankoverpflichtung des Ausstellers erst mit der Übergabe, bei der dem Empfänger das Ausfüllungsrecht erteilt wird, zur Entstehung gelangt, das also in diesem Augenblick Rechtswirkungen aus der Blankettunterschrift für den Aussteller eintreten. Dies Resultat entspricht der oben vertretenen Ansicht, dass der Aussteller durch die Abgabe der Blanketterklärung bei der Übergabe der Namensschrift die Ver-

[1]) Ähnlich Siegel, S. 11: Die Blanketterklärung ist bereits ein Teil der endlichen Erklärung.
[2]) Zwirner, S. 30.
[3]) Zwirner, S. 38.

pflichtung aus der ordnungsmässig ausgefüllten Urkunde auf sich nimmt. Gerade hier zeigt sich die Richtigkeit der im § 1 dargelegten Ansicht, dass erst im Augenblick der Übergabe der Namensschrift dieselbe Blanketteigenschaft erhält. Erst in diesem Augenblick treten Wirkungen ein, wie allgemein zugegeben wird, soweit es sich um eine Blankettunterschrift des bürgerlichen Rechts handelt. Es ist zum mindesten unpraktisch, von einem Blankett zu reden, wenn dasselbe noch keinerlei rechtliche Wirkungen zu zeitigen vermag. Der Begriff eines Rechtsinstituts ist vielmehr so aufzustellen, dass derselbe nur die Fälle umfasst, denen eine rechtliche Bedeutsamkeit zukommt.

Zu erwähnen wäre noch die Auffassung, die Henle[1]) von der Blanketterklärung hat. Er sagt: „Blanketterklärung ist nicht Blankettunterschrift." Unter Blanketterklärung versteht Henle eine Erklärung, die ihrem tatsächlichen oder rechtlichen Inhalte nach nicht vollständig abgegeben ist, die aber eine Verweisung enthält und durch diese Verweisung vervollständigt wird. Z. B. wird bei Abschluss eines Mietvertrages vereinbart, dass die gesetzlichen Kündigungsfristen, die den Parteien unbekannt sind, für diesen Mietvertrag gelten sollen. Es handelt sich also um eine Erklärung, die zwar unvollständig abgegeben, aber ihrem Inhalte nach bereits vollständig vorhanden ist, bei der lediglich ein Teil des Inhalts der Erklärung dem Erklärenden unbekannt ist. Der Erklärende sagt etwa: Ich will das Rechtsgeschäft, wie es auch beinhaltet sein mag. Deshalb spricht Henle von einer Erklärung in Blanko. Diese Art der Erklärung hat mit der oben erwähnten Blanketterklärung nichts zu tun. Es ist keine Blanketterklärung in dem oben festgestellten Sinn. Sie sei des Namens halber nur der Vollständigkeit wegen erwähnt.

Mit der Abgabe der Blankettunterschrift wird regelmässig das Eigentum am Papier vom Aussteller auf den Empfänger übertragen werden. Die Eigentumsübertragung ist nur in den Fällen als nicht gewollt anzusehen, wo die Blankettunterschrift gänzlich oder doch in der Hauptsache im Interesse des Ausstellers gegeben wird. Dies sind insbesondere die Fälle, in denen der Empfänger als Beauftragter des Ausstellers tätig wird. Da er kein Interesse an der Ausstellung hat, wird er regelmässig nicht Eigentümer des Papiers werden sollen.

---

[1]) Henle S. 137.

Der Eigentümer hat nun auf Grund seines Eigentums die Möglichkeit, gemäss § 903 BGB. mit dem Papier nach seinem Belieben zu verfahren. Er kann es also auch beschreiben, es ausfüllen. Dieses aus seinem Eigentum fliessende Recht ist, wenn man will, ein Ausfüllungsrecht im weiteren Sinn.[1]) Jedoch ist er in der Ausübung dieser seinem Eigentum entspringenden Befugnis nicht in der Lage, aus der Blankettunterschrift eine für den Aussteller bindende Verpflichtung zu begründen. Da, wie noch später zu erörtern ist, die vollständige den Aussteller verpflichtende Erklärung eine Willenserklärung des Ausstellers ist, so kann von einer solchen nur gesprochen werden, wenn sie den Vorstellungen entspricht, die sich der Aussteller über die herzustellende Erklärung gemacht hat. Er hat das Bestimmungsrecht über seine eigne Willenserklärung. Soll nun hier nach der Ausfüllung eine solche Willenserklärung vorliegen, so muss sie auch gemäss seiner Bestimmung entstanden sein. Damit es nun dem Dritten möglich ist, eine dem Willen des Ausstellers entsprechende Ausfüllung vorzunehmen, ist es notwendig, dass der Aussteller mit dem Empfänger der Blankettunterschrift über den zukünftigen Inhalt der Willenserklärung Vereinbarungen trifft und diesem das Recht einräumt, eine Willenserklärung des Ausstellers herzustellen. Dieses Recht liegt nun nicht schon in der Übertragung des Eigentums am Papier, da sich daraus noch kein Schluss auf den Willen des Ausstellers ziehen lässt. Die Einräumung der Befugnis, aus der Blankettunterschrift eine Willenserklärung des Ausstellers herzustellen, hat mit der Eigentumsübertragung grundsätzlich nichts zu tun. Die Gewährung der Ausfüllungsbefugnis ist vielmehr ein neben der Eigentumsübertragung herlaufender im allgemeinen wohl zeitlich mit derselben zusammenfallender Vorgang. Diese Möglichkeit, die dem Empfänger der Blankettunterschrift eingeräumt wird, nämlich, eine Willenserklärung des Ausstellers aus der Blankettunterschrift herzustellen, nennt man das Ausfüllungsrecht (im engeren Sinne), soweit im folgenden vom Ausfüllungsrecht gesprochen wird, so ist immer dasjenige im engeren Sinne gemeint. Dessen Rechtsnatur zu ergründen, soll die Aufgabe der folgenden Ausführungen sein.

---

[1]) Herzberg S. 26.

§ 6. Das Wesen des Ausfüllungsrechts.

a. Eigener Standpunkt.

Durch die Gewährung des Ausfüllungsrechts wird dem Berechtigten die Möglichkeit gegeben, aus der Blankettunterschrift eine vollständige Willenserklärung, aus dem allein mit einer Namensschrift versehenen Papier eine fertige Urkunde zu machen. Dies ist kurz gefasst der Inhalt des Ausfüllungsrechts. Um nun das Wesen, den rechtlichen Charakter des Ausfüllungsrechts richtig beurteilen zu können, ist es notwendig, sich zunächst über die rechtlichen Vorgänge klar zu werden, die in der Ausfüllung, der Ausübung des Ausfüllungsrechts liegen. Es sei daher der Erforschung des Wesens des Ausfüllungsrechts eine Untersuchung über die rechtliche Bedeutung der Unterschrift im allgemeinen vorangeschickt.

Eine vollständige schriftliche Erklärung weist notwendigerweise zwei Bestandteile auf: Text und Unterschrift. Die fertige Urkunde ist nach der Verkehrsauffassung eine Willenserklärung. Der Text stellt für sich zwar auch bereits eine Erklärung dar, jedoch fehlt derselben, solange sie keine Unterschrift trägt, jede rechtlich erhebliche Bedeutung. Durch die Niederschrift des Textes wird zwar eine Erklärung abgegeben, aber keine rechtliche Willenserklärung. Der vom BGB. gebrauchte terminus technicus „Willenserklärung" verlangt einmal, dass eine Erklärung abgegeben ist, weiterhin muss aber auch jemand da sein, der die Erklärung abgibt, und schliesslich muss derjenige, der die Erklärung abgeben will, aus der Erklärung selbst ersichtlich sein. Aus diesen Darlegungen erhellt, dass der Text als Erklärung zwar fertig ist, die Erfordernisse einer Willenserklärung aber erst zum Teil erfüllt, da aus dem Text noch nicht ersichtlich ist, wer der Urheber dieser Erklärung ist, somit erst eine unfertige Erklärung darstellt. Dasselbe ist von der Unterschrift als solcher zu sagen. Auch die Unterschrift ohne einen darüberstehenden Text ist noch keine fertige Willenserklärung, auch sie ist als Willenserklärung noch unfertig und hat lediglich die Fähigkeit in sich, durch Ergänzung, durch Hinzufügen eines Textes zu einer Willenserklärung zu werden. Aus Obigem ergibt sich also, dass erst im Zusammenwirken von Text und Unterschrift die Urkunde eine rechtliche Bedeutung erhält; erst dadurch, dass die Unterschrift einen Text aufnimmt, oder der Text eine Unterschrift erhält, ist die Willens-

erklärung vollendet, erst jetzt ist überhaupt eine Willenserklärung vorhanden.

Nachdem nun im Vorhergehenden festgestellt ist, dass Text und Unterschrift nicht selbständige Willenserklärungen darstellen, dass vielmehr nur die Urkunde in ihrer Gesamtheit eine Willenserklärung enthält, sei untersucht, welche Bedeutung der Unterschrift unter einem nicht von derselben Person geschriebenen Text von der Verkehrsauffassung beigemessen wird. Die Verkehrsauffassung sieht in dem Unterschreiben eines Textes das schlüssige Verhalten, dass der Unterschreibende das in dem Text Enthaltene erklären will. Er eignet sich durch seine Unterschrift gewissermassen den Text an, macht ihn zu seiner Erklärung. Durch das Unterschreiben tut man also kund, dass man das in dem Text Erklärte will, dass die entstandene Willenserklärung diejenige des Unterschreibenden ist. Die unterschriebene Urkunde ist somit eine Willenserklärung des Unterzeichneten.[1]) Diese Auffassung findet sich bereits in den Motiven zum BGB.[2]) in dem Satze, dass die Unterschrift bekunde, dass das Niedergeschriebene die zum Abschluss gelangte Erklärung des Unterschreibenden ist. Auch das Reichsgericht[3]) hat sich dem angeschlossen, indem es sagt, der Unterzeichnete eigne sich den Inhalt der Niederschrift an. Gleichgültig ist dabei, ob der Text von dem Unterzeichneten oder von einem Dritten geschrieben ist; durch die Unterschrift wird das Ganze zu einer Erklärung des Unterzeichnenden.

Abzulehnen ist die Ansicht, dass durch die Unterschrift unter einen von einer andern Person geschriebenen Text die Erklärung nicht zu einer Willenserklärung des Unterschreibenden werde, sondern lediglich als eine solche gelte, auf Grund einer Fiktion als Willenserklärung des Unterzeichnenden angesehen werde.[1]) Die fertige, Text und Unterschrift enthaltende Urkunde ist, das ist unbestritten, eine Willenserklärung. Nach der Auffassung der Anhänger der Fiktionstheorie soll nun der Unterschreibende diese Willenserklärung nicht tatsächlich abgeben, sondern dieselbe soll nur auf Grund einer Fiktion als seine Erklärung gelten. Er wäre damit also nicht der Erklärende. Andererseits wird aber auch von den Vertretern der Fiktionstheorie nicht behauptet, dass die fertige Erklärung eine solche des Aus-

[1]) In diesem Sinne Siegel, S. 14 ff.
[2]) Motive I S. 184.
[3]) R. G. Bd. 62 S. 175.
[4]) Fiktionstheorie, Vertreter: Flechtheim, Die Beweisbedeutung der Privaturkunde S. 20, Lehmann S. 26, Brammerz, Blankogeschäfte S. 37.

füllenden sei. So sagt Brammerz[1]) ausdrücklich, dass es sich weder um eine Erklärung des Ausstellers noch um eine solche des Ausfüllenden handelt. Da nun eine andere Person als Erklärender nicht in Betracht kommt, so hätte man es hier mit einer Willenserklärung zu tun, die von niemandem abgegeben wäre. Das ist aber etwas Unmögliches. Das Vorliegen einer Willenserklärung setzt notwendigerweise voraus, dass jemand vorhanden ist, der etwas erklären will, der diese Erklärung also abgibt. Eine Erklärung kann nicht aus sich selbst entstehen, sie muss stets durch den Willen einer Person, etwas erklären zu wollen, hervorgerufen werden. Dieser Erklärende ist aber auf Grund der oben dargelegten Bedeutung der Unterschrift derjenige, der unterschrieben hat. Die Erklärung ist also nicht nur so anzusehen, als ob sie eine solche des Unterzeichneten sei, sondern sie ist tatsächlich die Willenserklärung desjenigen, der unterschrieben hat.

Wer unterschreibt, erklärt den Inhalt des darüber stehenden Textes. Auf die Blankettunterschrift angewandt lautet dieser Satz: Wer eine Blankettunterschrift abgibt, bezeugt damit ein nach der Verkehrsauffassung schlüssiges Verhalten dahingehend, dass er den Willen hat, den später darüber gesetzten Text zu erklären, dass die fertige Urkunde seine Willenserklärung sein soll. Dieser Satz gilt nun nicht uneingeschränkt. Man kann nicht den im römischen Recht geltenden Grundsatz, dass derjenige, der unterschreibt, schreibt, in vollem Umfange als heute zutreffend ansehen. Mit Rücksicht auf die besondere Art der Entstehung der fertigen Urkunde aus einer Blankettunterschrift und der damit verbundenen Gefahr ist nicht jede durch Ausfüllung einer Blankettunterschrift entstandene Urkunde eine Willenserklärung des Unterzeichneten, wie später gezeigt wird. Hier ist nur festzustellen, dass es sich bei der aus einer Blankettunterschrift entstandenen für den Aussteller wirksamen Erklärung tatsächlich um eine Willenserklärung des Ausstellers handelt, dass dieselbe nicht etwa nur auf dem Wege einer Fiktion als solche angesehen wird. Auf Grund der gefundenen Ergebnisse lässt sich nun der Vorgang der Ausfüllung erklären, und daraus ein Schluss auf das Wesen des Ausfüllungsrechts ziehen.

Der Dritte, dem die Blankettunterschrift mit dem Recht zur Ausfüllung übergeben ist, schafft durch die Ausfüllung eine Willens-

[1]) Brammerz S. 38.

erklärung. Diese gibt er nicht als seine eigene ab, sondern er wirkt nur mit bei der Willensbildung des Ausstellers. Er hat zwar einen gewissen Einfluss auf den Inhalt der Erklärung, das hindert aber nicht, dass er lediglich als Gehilfe des Ausstellers in der Abgabe der Willenserklärung des Letzteren tätig wird. Er vollendet nur die in der Blankettunterschrift vorliegende unfertige Erklärung des Ausstellers. Er hilft somit bei der Fertigstellung einer fremden Willenserklärung mit, und zwar tritt seine Tätigkeit nicht notwendig nach aussen in Erscheinung. Er hat damit eine der Tätigkeit des Boten zu vergleichende Verrichtung vorzunehmen, ist mit einem Worte Erklärungsgehilfe des Ausstellers.

Die Konstruktion Siegels[1]), der im übrigen auch den Standpunkt vertritt, dass die unterschriebene Urkunde eine Willenserklärung des Unterzeichneten sei, ist in diesem Punkte unrichtig. Siegel sagt, worauf bei der Besprechung der Vollmachtstheorie noch näher einzugehen ist, dass zwar die Urkunde eine Willenserklärung des Ausstellers ist, dass aber trotzdem der Ausfüllende in Ausübung der Ausfüllungstätigkeit noch selbständig eine eigene Willenserklärung abgibt. Er beruft sich dabei auf eine Entscheidung des Reichsgericht,[2]) in der es die Möglichkeit zugibt, dass jemand durch eine Handlung zwei Willenserklärungen abgeben kann. Es handelt sich in der angeführten Entscheidung um den Fall, dass jemand eine Unterschrift abgibt, die gleichzeitig eine Erklärung enthält, die er im eignen Namen abgibt, und eine solche, die er als Vertreter im Namen des Vertretenen abgibt. In diesem Falle ist beide Male Erklärender der Handelnde selbst, beides sind seine eignen Willenserklärungen, die er in einem Akt verbindet; lediglich die Wirkungen der beiden Willenserklärungen treten in verschiedenen Personen ein. Anders liegt nun der Fall bei der Blankettunterschrift. Hier würde der Ausführende eine eigne Erklärung als Vertreter des Ausstellers abgeben und gleichzeitig eine solche des Ausstellers und zwar beide Male dieselbe. Er wäre also in derselben Handlung Stellvertreter und ein dem Boten gleich zu behandelnder Erklärungsgehilfe. Dies ist aber nicht möglich Wenn man auch die Möglichkeit zugibt, dass jemand durch eine Handlung mehrere eigene Willenserklärungen abgeben kann, deren Wirkungen in verschiedenen Personen eintreten, so ist es doch undenkbar, dass jemand in ein und demselben Akt eine eigene Willenserklärung abgibt und gleichzeitig Werkzeug eines andern

[1]) Siegel, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 111 S. 113.
[2]) RG. in Jur. Wochenschr. 1910 S. 998.

zur Abgabe dieser selben Erklärung ist. Es ist vielmehr daran festzuhalten, dass der Ausfüllende als Erklärungsgehülfe des Ausstellers handelt und damit nach aussen eine dem Boten ähnliche Stellung einnimmt.

Die Art der Ausfüllung ist ihm nun nicht in ganz bestimmter Weise vorgeschrieben. Der Ausfüllungsberechtigte hat nicht nur die normalerweise dem Erklärungsgehülfen zukommende Verrichtung mechanischer Wiedergabe der Willenserklärung des Geschäftsherrn zu verrichten. Ihm ist vielmehr die Möglichkeit eingeräumt, auf die Willenserklärung des Aufstellers kraft eigenen Willens einzuwirken. Dadurch wird die Willenserklärung trotzdem nicht die seine, er gibt keine eigene Willenserklärung ab, er hat vielmehr nur die Berechtigung vom Aussteller erhalten, der Willenserklärung des Ausstellers einen im Rahmen der getroffenen Vereinbarung liegenden, seinem Ermessen überlassenen Inhalt zu geben. Wie oben bereits erwähnt, liegt ja in der alleinigen Niederschrift des Textes, und sei es auch aus eigner Machtbefugnis, niemals eine Willenserklärung. Die Ausfüllung der Blankettunterschrift unterliegt innerhalb der Grenzen der bei der Übergabe getroffenen Vereinbarung seiner Bestimmung. Diese ihm vom Aussteller eingeräumte Befugnis, der Willenserklärung des Ausstellers einen seinem, dem Willen des Ausfüllenden entsprechenden Inhalt zu geben, ist als ein Recht und zwar als ein subjektives Privatrecht aufzufassen. Die Annahme, dass das Ausfüllungsrecht ein subjektives Privatrecht sei, wird mit Ausnahme von Mansfeld[1]) von allen Schriftstellern anerkannt. Mansfeld, der im übrigen zugibt, dass die rechtliche Möglichkeit, ein Blankett auszufüllen, einen Vermögenswert besitzt, der beim Blankoaccept, auf das sich seine Ausführungen beschränken, nicht geringer ist als der des fertigen Wechsels, bestreitet jedoch, dass das Ausfüllungsrecht ein Recht sei, da sich die rechtliche Möglichkeit, durch die Ausfüllung ein Recht hervorzurufen, nicht selbst wiederum als ein Recht charakterisieren lasse. Dieser Ansicht kann man schon mit dem Hinweis entgegentreten, dass bei ihrer Richtigkeit z. B. die Aneignungsrechte nicht den Charakter von Rechten haben würden, da durch Ausübung derselben, durch die Aneignung, die Möglichkeit besteht, ein Recht, im allgemeinen das Eigentum, zu erwerben. Die Rechtsnatur der Aneignungsrechte wird aber wohl auch Mans-

[1]) Mansfeld in der Leipz. Zeitschr. 1909 S. 182, 183.

feld nicht bestreiten wollen. Die Befugnis zur Ausfüllung ist somit als ein Recht aufzufassen, sie ist ein Ausfüllungsrecht.

Das Ausfüllungsrecht hat normalerweise keinen ausgesprochen persönlichen Charakter. Zwar kann für den Aussteller im Einzelfall die Person des Ausfüllenden von Wichtigkeit sein, z. B beim Bürgschaftsversprechen die Person des ausfüllenden Schuldners. Im allgemeinen wird es jedoch dem Aussteller gleichgültig sein, wer die Ausstellung vornimmt, wem gegenüber er verpflichtet wird. Das Ausfüllungsrecht ist somit als ein nicht unmittelbar an eine bestimmte Person geknüpftes Recht, somit als ein Vermögensrecht [1]) anzusehen, und zwar als ein unwiderrufliches. Denn die Blankettunterschrift wird in den meisten Fällen nicht so sehr im Interesse des Ausstellers, wie gerade im Interesse des Ausfüllenden geschehen. Daraus aber, dass die Blankettunterschrift dem Empfänger zwecks Verwertung im eigenen Interesse erteilt ist, ist zu folgern, dass sie dem Empfänger zur freien Verfügung überlassen und der Verfügungsmacht des Ausstellers endgültig entzogen ist, somit unwiderruflich ist. So spricht auch das Reichsgericht [2]) von dem Ausfüllungsrecht als einem dem Empfänger im eigenen Interesse unwiderruflich eingeräumten Recht, welches seines vermögensrechtlichen Charakters wegen, auf den Erben übergeht, wenn ihm diese Eigenschaft nicht durch Übereinkunft zwischen Aussteller und Empfänger des Blanketts entzogen worden ist.

Das Ausfüllungsrecht ist nun weder unter die Forderungsrechte, noch unter die dinglichen Rechte zu subsummieren. Zu den dinglichen Rechten kann es nicht gerechnet werden, da bezüglich derselben der numerus clausus besteht und keine Möglichkeit vorhanden ist, das Ausfüllungsrecht in eine der vom Gesetz aufgeführten Typen einzuordnen. Ein Forderungsrecht ist es deshalb nicht, da das Ausfüllungsrecht nicht zum Inhalt hat, von einem andern eine Leistung zu fordern. Eine Forderung, der eine Verpflichtung des Ausstellers entspricht, entsteht erst aus der Urkunde nach vollkommener Ausfüllung. Das Ausfüllungsrecht gewährt nur die Befugnis, eine derartige Forderung zum Entstehen zu bringen. Es gibt das Recht, durch eigene Tätigkeit rechtliche Wirkungen in der Person eines andern hervorzurufen, auf die Rechtssphäre eines andern einzuwirken. Dem Berechtigten wird hierdurch die Möglichkeit gewährt, die Rechtsverhältnisse eines Dritten,

[1]) Ebenso Bab S. 21, Barsdorf S. 28, Herzberg S. 29, Zwirner S. 47, siehe auch Enneccerus I, 1 § 71 II.
[2]) RG. Bd. 8 S. 59.

eben des Ausstellers, zu gestalten. Insofern ist das Ausfüllungsrecht zu vergleichen mit den Rechten, die Zitelmann[1]) als „Rechte des rechtlichen Könnens", die Seckel[2]) als „Gestaltungsrechte" bezeichnet. Doch ist eine Gleichsetzung, wie sie von vielen vorgenommen wird[3]) nicht ohne weiteres möglich. So definiert Seckel[4]) das Gestaltungsrecht als ein subjektives Privatrecht, dessen Inhalt die Macht zur Gestaltung konkreter Rechtsbeziehung durch einseitiges Rechtsgeschäft ist. Zwar ist das Ausfüllungsrecht, wie oben erörtert, ein subjektives Privatrecht. Ausserdem wohnt ihm zweifelsohne die Macht inne, konkrete Rechtsbeziehungen zu gestalten. Jedoch fehlt es an dem dritten Erfordernis, dem einseitigen Rechtsgeschäft. Nach der Seckel'schen Auffassung ist aber erforderlich, dass das Mittel der Gestaltung die einseitige rechtsgeschäftliche Willenserklärung ist. Wie nun in den obigen Ausführungen nachgewiesen, ist das Handeln des Ausfüllungsberechtigten zwar eine Willensäusserung, da es ein tatsächliches von einem Willen geleitetes Verhalten ist, aber keine Willenserklärung. Die Willenserklärung, die in der Urkunde enthalten ist, ist die des Ausstellers, nicht zugleich des Ausfüllenden. Vom Aussteller ist nun dem Empfänger die Möglichkeit eingeräumt, durch seine Tätigkeit die Willenserklärung des Ausstellers zu schaffen. Es ist dem Ausfüllenden somit ausdrücklich gestattet, Rechtswirkungen in der Person des Ausstellers hervorzurufen, ihn durch einseitige Handlungsweise (allerdings nicht durch eine Willenserklärung) zu verpflichten. Man könnte somit von einer Gestattung des Ausstellers, und da dieselbe ein Recht ist, von einem Gestattungsrecht sprechen. Inhaltlich wäre dasselbe gleichbedeutend mit den Gestaltungsrechten, lediglich im Mittel der Ausübung würden sich beide unterscheiden. Allein wegen der Verschiedenheit des Mittels aber eine neue Gruppe von sonst inhaltsgleichen Rechten zu schaffen, dürfte unpraktisch sein wegen der ohnehin genügenden Kompliziertheit des Rechtssystems, ausserdem liegt aber auch keine zwingende Notwendigkeit vor. Das Ausfüllungsrecht ist mit den Gestaltungsrechten im Seckel'schen Sinn sowohl in seinen Erscheinungsformen, als auch in seinen Konsequenzen derartig identisch, dass allein die Verschiedenheit

---

[1]) Zitelmann, Intern. Privatrecht, II, S. 43.
[2]) Seckel, Die Gestaltungsrechte des bürgerl. Rechts in der Festgabe f. Koch S. 205 ff.
[3]) Siegel, S. 16.; Zwirner S. 60 Anm. 482 Herzberg S. 36.
[4]) Seckel, S. 210.

des Mittels der Ausübung zu einer Gegenüberstellung von beiden nicht zwingt. Es dürfte vielmehr nach den gemachten Ausführungen nicht zu beanstanden sein, das Ausfüllungsrecht als ein echtes Gestaltungsrecht anzusehen, dessen Inhalt die Macht zur Gestaltung konkreter Rechtsbeziehungen durch einseitigen Willensakt ist. Der betroffenen Rechtssphäre nach gehört es zu den Eingriffsrechten,[1]) da es im Ausübungsfalle unmittelbar auf eine fremde Rechtssphäre übergreift.

Die Ausübung des Ausfüllungsrechts geschieht durch die Ausfüllung. Da die Blankettunterschrift meist im Interesse des Empfängers gegeben wird und dieser Eigentümer das Papiers wird, steht das Ausfüllungsrecht grundsätzlich nur dem Eigentümer des Papiers zu. Nur der Eigentümer hat das Recht, das Papier zu beschreiben und, steht ihm das Ausfüllungsrecht zu, aus der Urkunde eine den Aussteller verpflichende Willenserklärung zu machen. So tritt das Ausfüllungsrecht in eine Abhängigkeitsbeziehung zum Eigentum am Papier und gehört wegen dieser Beziehung — es liessen sich vielleicht noch andere derartige Beziehungen nachweisen — zu den sekundären, unselbständigen Gestaltungsrechten.[2])

Zusammenfassend ist nun festzustellen, dass das Ausfüllungsrecht ein subjektives Privatrecht, ein unwiderrufliches Vermögensrecht, ein sekundäres Gestaltungsrecht ist, dessen Inhalt die Macht zur Gestaltung konkreter Rechtsbeziehungen durch einseitigen Willensakt ist.

b. Die Vollmachtstheorie.

Es ist nun mehrfach versucht worden, das Ausfüllungsrecht unter eine der im BGB. aufgeführten Typen zu subsummieren. So hat eine weitverbreitete Ansicht in dem Ausfüllungsrecht eine Vollmacht gesehen.[3]) Insbesondere Siegel gibt eine eingehende Darlegung seiner Ansicht. Er geht hierbei von der richtigen Voraussetzung aus, dass die aus der Blankettunterschrift entstandene Urkunde eine Willenserklärung des Ausstellers sei. Der Ausfüllende hat das Recht, diese Willenserklärung ins Leben zu rufen. Der Rechtserfolg tritt aber nicht in seiner Person, sondern in der des Ausstellers ein. Der Ausfüllende gibt also eine Willenserklärung

[1]) Seckel S. 213.
[2]) Seckel S. 212.
[3]) Siegel, Die Blanketterklärung, S. 13—28 und in den L.Z. 1909 S. 531 ff.; Bab, S. 18; Voigtländer-Tetzner S. 21.

für den Aussteller ab. Er vertritt ihn in der Abgabe der Willenserklärung. Zu dieser Stellvertretung ist er rechtsgeschäftlich bestellt durch den Begebungsvertrag, somit ist er Bevollmächtigter des Ausstellers. Dies ist etwa der Gedankengang der Siegel'schen Ausführungen, auf Grund deren er zu der Ansicht kommt, dass das Ausfüllungsrecht eine Vollmacht sei.

Ein Bevollmächtigter gibt eine eigene Erklärung im Namen des Vollmachtgebers ab, deren Wirkungen den Vollmachtgeber treffen soll. Aus Zweckmässigkeitsgründen seien die einzelnen Erfordernisse für das Vorliegen der Vollmacht in umgekehrter Reihenfolge der oben gegebenen Definition untersucht.

Streitlos ist zunächst, dass durch die Ausfüllung eine Willenserklärung entsteht, die verbindliche Wirkungen für den Aussteller hervorruft. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen entstehen allein in seiner Person.

Zweifelhaft ist dagegen schon das Vorliegen des zweiten Erfordernisses, des Handelns im Namen des Vertretenen. Von einem Handeln im fremden Namen kann man nur sprechen, wenn bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts der Wille des Handelnden erkennbar hervortritt, dass die Wirkungen nicht in der Person des Erklärenden, sondern in der eines andern eintreten sollen.[1]) Es genügt nicht, dass der Ausfüllende durch seine Tätigkeit objektiv Rechtswirkungen für den Aussteller erzeugt, sondern es muss dies auch erkennbar nach aussen hervortreten, wenn es auch nicht direkt erforderlich ist, dass die Person des Vertretenen genannt wird. Es muss zum mindesten verlangt werden, dass, wenn auch nicht jeder beliebige, so doch zum mindesten derjenige, den es angeht, das Vorliegen eines Vertretungsverhältnisses erkennen kann. Hiervon kann aber bei der Ausfüllung nicht die Rede sein, wenn nicht gerade der aus der Urkunde Berechtigte der Ausfüllende ist, oder der Ausfüllung beiwohnt. Der Urkunde nach der Ausfüllung ist nicht anzusehen, dass sie von einem Vertreter vervollkommt ist, dass insbesondere der Text erst zeitlich nach der Unterschrift hergestellt ist. Von der fertigen Urkunde, deren Text von anderer Hand als der des Unterzeichneten herrührt, wird die Verkehrsauffassung annehmen, dass der Text von einer Schreibhilfe angefertigt und der fertige Text von dem Unterzeicheten unterschrieben ist. Man kann nun

[1]) Ähnlich Staudinger, § 164 3a; Henle S. 15.

weiterhin nicht, wie Siegel vorgeht[1]), ohne weiteres folgern, dass derjenige, der keine Erklärung im eigenen Namen abgibt und abgeben will, wie dies der Ausfüllende ja nicht tut, notwendig im fremden Namen handelt, also Stellvertreter ist. Vielmehr besteht ausserdem noch die Möglichkeit, dass in seinem Tun überhaupt keine Willenserklärung liegt, dass er etwa blosse Schreibhilfe ist. Hinzukommt noch, dass die Vollmacht ihrem Wesen nach eine in der Hauptsache für Dritte bestehende Kundgebung ist. Die vom Aufsteller erteilte Befugnis zur Ausfüllung ist aber nicht gegeben, um den Ausfüllenden Dritten gegenüber zu legitimieren, vielmehr ist, wenn der Normalfall ins Auge gefasst wird, dass die Blankettunterschrift im Interesse des Ausfüllenden gegeben wird, der Zweck der Ermächtigung, dem Empfänger der Blankettunterschrift die Befugnis einzuräumen, kraft eigenen Rechts der unvollständigen Erklärung des Ausstellers einen das Interesse des Ausfüllenden am besten wahrenden, den Aussteller verpflichtenden Inhalt zu geben.

Offenbar zeigt sich aber die Unrichtigkeit der Annahme, das Auffüllungsrecht sei eine Vollmacht, bei der Betrachtung des dritten Punktes: der Abgabe einer eignen Willenserklärung. Der Bevollmächtigte gibt eine eigne Willenserklärung ab, deren Wirkungen den Vertretenen treffen. Würde nun der Ausfüllende auf Grund einer Vollmacht handeln, so müsste die abgegebene Erklärung seine eigene sein. Wie bereits oben erwähnt, ist aber auch Siegel der Ansicht, dass die aus der Blankettunterschrift entstandene Willenserklärung eine solche des Ausstellers ist. Die weitere Konstruktion, dass nämlich der Ausfüllende zugleich eine eigene Willenserklärung und eine solche des Vertretenen abgeben könne, ist bereits oben dargelegt und als unrichtig abgelehnt worden. Es sei hier nochmals festgestellt, dass der Ausfüllende lediglich Erklärungsgehilfe ähnlich dem im § 120 behandelten Boten ist, und dass die Willenserkärung eine solche des Ausstellers ist, nicht aber zugleich eine solche des Ausstellenden, da jemand nicht in derselben Handlung eine eigene Willenserklärung abgeben und Schreibhilfe eines andern zur Abgabe eben dieser selben Willenserklärung sein kann. Diesen Widerspruch der Siegel'schen Ausführungen hat Voss[2]) richtig erkannt. Als Vertreter der Vollmachttheorie kommt Voss folgerichtig zu dem Standpunkt, dass hier keine Willenserklärung des Ausstellers

[1]) Siegel, S. 20.
[2]) Voss, Jher. Jahrb. Bd. 46 S. 424, 434 ff.

vorliegen könne, da es ja eine solche des Vertreters sei. Es werde im Verkehr nur kraft einer Fiktion so angesehen, als ob eine Willenserklärung des Ausstellers vorliege. Zu dieser Konsequenz muss die Vollmachtstheorie in richtiger Durchführung kommen und aus ihr ergibt sich wiederum ihre Unbrauchbarkeit, da eben die fertige Erklärung nicht, wie Voss u. a. annehmen, eine fingierte, sondern eine tatsächliche Erklärung des Austellers ist.

c. Die Ermächtigungstheorie.

Von anderer Seite ist die Behauptung aufgestellt worden, das Ausfüllungsrecht sei eine Ermächtigung Dazu ist zunächst zu sagen, dass über den Ausdruck „Ermächtigung", da er im BGB. keine Erwähnung und somit auch keine Definition gefunden hat, sehr verschiedenartige Auffassungen bestehen.

Unter den aufgestellten Definitionen der Ermächtigung ist zunächst für die rechtliche Beurteilung des Ausfüllungsrechts auszuschalten die Auffassung von Enneccerus,[1]) der unter Ermächtigung einen der Vollmacht, Einwilligung und Genehmigung übergeordneten Begriff versteht. In Frage steht lediglich die Ermächtigung im Gegensatz zur Vollmacht. So sieht Haussmann[2]) in der Ermächtigung die Befugnis zur Abgabe einer Willenserklärung im eigenen Namen mit Rechtswirkungen für einen andern. Klingmüller[3]) fasst den Ausdruck in Anlehnung an Regelsberger[4]) dahin auf, dass die Ermächtigung im Gegensatz zur Vollmacht in der Regel im Interesse des Machtempfängers unwiderruflich erteilt sei. Eingehend hat sich Ludewig[5]) mit der Aufklärung des Begriffs der Ermächtigung befasst. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Ermächtigung die Erteilung der Macht ist, im eigenen Namen auf einen fremden Rechtskreis durch Rechtsgeschäft einzuwirken. Diese sämtlichen Begriffsbestimmungen der Ermächtigung sind jedoch auf das Ausfüllungsrecht nicht anwendbar; denn es handelt sich bei der Ermächtigung in diesem Sinn stets um die Befugnis zur Abgabe einer eigenen Willenserklärung des Ermächtigten. Daher ist diese Art der Ermächtigung ebenso wie die Vollmacht für die Erklärung des Wesens

[1]) Enneccerus I, § 175.
[2]) Haussmann, Gruchots Beitr. Bd. 58 S. 396/397; ebenso Warnemeyer, § 166, IV; Sulsbach S. 32.
[3]) Klingmüller, S. 16/17.
[4]) Regelsberger, Pandekten, I S. 592, ebenso Wieland, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 95. S. 161.
[5]) Ludewig, die Ermächtigung nach bürgerlichen Recht, Aufl. 1922. Die zweite Auflage war dem Verfasser nicht zugänglich.

des Ausführungsrechts, das eben keine Abgabe einer eigenen Willenserklärung darstellt, unbrauchbar. Allein die Auffassung von Bähr[1]) über die Ermächtigung würde anwendbar sein. Bähr will den Ausdruck „Vollmacht" nur auf die für Dritte bestimmte Kundgebung des Vertreters, für den Vertretenen zu handeln, angewandt wissen. Dagegen bezeichnet er das zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter obwaltende Verhältnis als „Ermächtigung". In diesem Sinne könnte man von dem Ausführungsrecht als einer Ermächtigung reden, auf Grund deren der Blankettempfänger dem Aussteller gegenüber das Recht hat, die Ausfüllung vorzunehmen. Die Auffassung von Bähr steht jedoch in der Literatur völlig vereinzelt da und entspricht nicht dem, was man im allgemeinen unter Ermächtigung versteht.

Den Verfechtern der Ermächtigungstheorie sei zugegeben, dass es infolge der noch herrschenden Unklarheit über die Bedeutung des Wortes „Ermächtigung" natürlich möglich ist, das Ausfüllungsrecht als eine Ermächtigung zu bezeichnen, indem man eben dasjenige Resultat, zu dem man auf Grund der Untersuchung des Rechtscharakters des Ausfüllungsrechts gekommen ist, als Ermächtigung bezeichnet. Man würde dadurch aber nur an die Stelle des Wortes „Ausfüllungsrecht" das Wort „Ermächtigung" setzen. Damit hat man aber für die Erklärung des Wesens des Ausfüllungsrechts nichts gewonnen, da dann jeder unter Ermächtigung etwas anderes verstehen würde.

Es ist, wie gezeigt wurde, nicht möglich, das Ausfüllungsrecht einem der im BGB. aufgeführten Rechtsinstitute einzuordnen. Das Ausfüllungsrecht ist vielmehr ein Recht sui generes in dem oben gezeichneten Sinn.

§ 7. Die Entstehung des Ausfüllungsrechts.

Das Ausfüllungsrecht wird dem Berechtigten meist gleichzeitig mit der Blankettunterschrift übertragen. Es liegt nicht unmittelbar in der Abgabe der Blankettunterschrift selbst, d. h. also derjenige, der eine Blankettunterschrift ausgehändigt erhält, hat damit allein noch nicht das Recht zur Ausfüllung. Es bedarf vielmehr noch einer besonderen Übertragung des Ausfüllungsrechts durch eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung, die den Inhalt des an sich unbeschränkten Ausfüllungsrechts für den Einzelfall festlegt. Wenn somit direkt die Hingabe der Blankettunterschrift

[1]) Bähr, Krit. Viertelj. Zeitschr. Bd. 30 S. 341.

mit der Erteilung des Ausfüllungsrechts nicht zusammenhängt, so ist trotzdem eine Einräumung des Ausfüllungsrechts ohne gleichzeitige oder vorherige Hingabe der Blankettunterschrift nicht möglich, da das Ausfüllungsrecht ohne den Gegenstand der Ausfüllung, die Blankettunterschrift, gegenstandslos wäre.

Die Einräumung des Ausfüllungsrechts hat durch Rechtsgeschäft zu geschehen; dass dasselbe stets ausdrücklich in Erscheinung tritt, ist nicht notwendig. Es kann vielmehr die Einräumung durch konkludente Handlung für genügend erachtet werden.

Über die Art des Rechtsgeschäfts nun, dem das Ausfüllungsrecht seine Entstehung verdankt, gehen die Anschauungen in der Literatur sehr auseinander. Die folgenden Ausführungen werden sich mit den Hauptansichten über die juristische Konstruktion auseinandersetzen.

Auf die vor 1900 herrschende Theorie des Mandats weiter einzugehen, erübrigt sich, da dieselbe nach der Unterscheidung von dem das Innenverhältnis betreffenden Auftrag und der nach aussen hin wirkenden Vollmacht, die beide unter die Rubrik Mandat fielen, gegenstandslos geworden ist.

a. Theorie des Vorvertrags.

Von Theorie[1]) und Praxis[2]) ist die Ansicht vertreten worden, dass in der Blankettbegebung ein Vorvertrag liege. So begründet Herzberg seine Ansicht, die er speziell für das Blankoaccept aufstellt, etwa folgendermassen: die Hingabe des Blankoaccepts ruft noch keine Wechselobligation ins Leben, doch dient sie immerhin als vorbereitende Handlung zur Schaffung einer solchen. Auf beiden Seiten ist der übereinstimmende, auf Entstehung einer Wechselobligation gerichtete Wille vorhanden. Damit sind die Erfordernisse eines Vertrages gegeben, der zwar noch nicht der Wechselvertrag selbst ist, da noch nicht alle Voraussetzungen des Artikels 4 W. O. erfüllt sind, der aber dazu bestimmt ist, den Abschluss eines definitiven Wechselvertrages zu fördern und zu ermöglichen, und in sofern wegen dieser Beziehung zum künftigen Wechselvertrag (Hauptvertrag) als Wechselvorvertrag betrachtet werden kann.

[1]) Herzberg S. 66; Fuhrmann S. 29; Vonschott S. 30.
[2]) RG. Bd. 2 S. 90: 8 S. 59.

Gegen die Annahme, das anlässlich der Blanketteingabe abgeschlossene Rechtsgeschäft, durch das dem Blankettempfänger das Ausfüllungsrecht eingeräumt wird, sei ein Vorvertrag, sprechen mehrere Gründe. Zunächst spricht dagegen, dass der Vorvertrag der Form mangeln würde und insofern nichtig wäre. Denn für den Vorvertrag ist, wie auch das Reichsgericht[1]) in mehreren Entscheidungen ausgeführt hat, dieselbe Form erforderlich, die für den Hauptvertrag vorgeschrieben ist. Wäre der Vorvertrag formlos für bindend zu erachten, so wäre das eine Umgehung der für den Hauptvertrag vorgeschriebenen Form. Der Wert der Schriftform, der für die ihr unterliegenden Rechtsgeschäfte mit Bedacht gewählt ist, sei es aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der Beweissicherung, würde damit in Frage gestellt werden. Weiter ist zu beachten, dass aus dem Vorvertrage wie aus jedem anderen Vertrage auf Erfüllung geklagt werden könnte. Die Gewährung des Ausfüllungsrechts gibt aber, soweit es sich nicht um ein auftragsmässiges Verhältnis zwischen Aussteller und Ausfüllungsberechtigten handelt, dem Berechtigten lediglich das Recht zur Ausfüllung, enthält aber nicht gleichzeitig die Verpflichtung, die Ausfüllung vorzunehmen. Ob der Berechtigte von seinem Recht Gebrauch machen will, ist allein seinem Ermessen anheimgestellt. Als drittes spricht gegen die Annahme eines Vorvertrages der Umstand, dass das Rechtsgeschäft, durch das dem Berechtigten das Ausfüllungsrecht eingeräumt wird, nicht notwendig ein Vertrag sein muss. Z. B. ist möglich, jemandem das Ausfüllungsrecht zuzuwenden durch einseitige Verfügung von Todeswegen. Diese Möglichkeit gibt auch Herzberg[2]) zu. Schliesslich wäre noch zu erwähnen, dass in den Fällen, in denen ein Vertrag vorliegt, derselbe nicht notwendig in der Beziehung eines Vorvertrages zum Hauptvertrag zu stehen braucht. Es sei hier die Abgabe einer Blankettunterschrift zur Herstellung eines Bürgschaftsversprechens genannt. Die Vereinbarung bezieht sich hier auf die Fertigstellung der Bürgschaftserklärung, die eine einseitige Erklärung und kein Vertrag ist. Ein Vorvertrag zum Bürgschaftsvertrage ist aber auch nicht vorhanden, denn der Ausfüllungsvertrag wird in der Regel mit dem Schuldner, der Bürgschaftsvertrag dagegen mit dem Gläubiger abgeschlossen.

Aus allen diesem ergibt sich, dass das Rechtsgeschäft, dem das Ausfüllungsrecht seine Entsehung verdankt, nicht oder zum mindesten nicht generell als Vorvertrag angesprochen werden kann.

[1]) RG. Bd. 14 S. 93; 50 S. 50; 53 S. 239. [2]) Herzberg S. 41.

b. Theorie der Offerte.

Einige Schriftsteller[1]) sehen in der Übertragung des Ausfüllungsrechts eine Offerte. Hiernach soll in der Hingabe des Blanketts eine Offerte liegen, die durch die Ausfüllung des Blanketts angenommen wird. Der Theorie steht in der Hauptsache das Bedenken entgegen, dass nach §§ 146ff. eine Offerte bereits in derartiger Form vorliegen muss, dass der Vertrag durch die einfache Erklärung „ich nehme an" zustande kommen kann. Durch die Abgabe einer Blankettunterschrift ist aber eine solche Offerte noch gar nicht vorhanden. Vielmehr liegt erst eine unvollständige Erklärung vor, die noch der Ergänzung bedarf. Es ist noch eine Handlung des Gegners nötig, um eine vollkommene Offerte ins Leben zu rufen. Für die Blankettunterschrift, die reine Namensschrift, gibt Voigt[2]) zu, dass man von einer Offerte in diesem Fall nicht sprechen könne. Eine Theorie aber, von der die eignen Anhänger zugeben, dass sie nicht auf alle Fälle des Blanketts Anwendung finden kann, ist nicht brauchbar. Mansfeld[3]) hat den Mangel in der Theorie erkannt und glaubt die Bedenken, die gegen die Offertentheorie geltend gemacht werden, durch eine andere Konstruktion beseitigen zu können. Er gibt zu, dass die vorliegende schriftliche Offerte im Fall der Blankettunterschrift unvollständig ist. Er sieht aber eine Ergänzung zu einer annahmefähigen Offerte in den Nebenabreden, die anlässlich der Einräumung des Ausfüllungsrechts getroffen sind. Diese Offerte sei zwar nicht rechtswirksam, da die annahmefähige Offerte zu einem formbedürftigen Vertrage selber der Form bedürfe. Der Mangel der Form hindere aber die Annahmefähigkeit nicht, wenn die Annahme nur in der Weise erfolgen könne, dass dadurch der Mangel geheilt würde. Selbst wenn man die Möglichkeit dieser Konstruktion annimmt, so ist hiergegen dennoch einzuwenden, dass die Offerte nicht jedem Ausfüllungsberechtigten gegenüber besteht. Wohl ist es dem ersten Nehmer der Blankettunterschrift möglich, sich aus der Blankettunterschrift und den anlässlich der Übergabe derselben getroffenen mündlichen Abreden eine vollständige Offerte zu konstruieren. Ein späterer Nehmer jedoch, der vielleicht von den damaligen Abmachungen nichts oder nur einiges weiss, ist aber dennoch in der Lage, soweit er sich im Rahmen der Ver-

[1]) Sohm Z A.R. Bd. 17 S. 70; Mansfeld L.Z. 1909 S. 177; Voigt Die Blankozession S. 42.
[2]) Voigt S. 43.
[3]) Mansfeld S. 181.

einbarungen hält, durch Ausfüllung eine den Aussteller verpflichtende Willenserklärung ins Leben zu rufen. Ihm gegenüber lag keine vollständige Offerte vor. Trotzdem aber hat er die Möglichkeit der Ausübung des Ausfüllungsrechts und die Möglichkeit, den Aussteller durch diese Ausfüllung zu verpflichten. Mehr ins Gewicht fällt aber ein anderer Punkt. Wie auch Mansfeld erkannt hat, ist die Offerte zu einem formbedürftigen Vertrage ebenfalls formbedürftig. Die Folgerung daraus, dass die Formvorschrift verletzt ist, ist aber nicht die, dass durch nachträgliche Erfüllung der Formvorschrift von Seiten des Vertragsgegners dieselbe geheilt werden kann. Wird eine zwingende Formvorschrift verletzt, so tritt Nichtigkeit des ganzen Aktes ein. Die Offerte ist dann als überhaupt nicht abgegeben zu betrachten, so dass sie auch nicht nachträglich voll gültig werden kann.

Völlig unhaltbar ist die Offertentheorie insbesondere in den Fällen, in denen es sich nicht um den Abschluss eines Vertrages, sondern lediglich um die Abgabe einer einseitigen Willenserklärung handelt. Welche Offerte sollte hier wohl angenommen werden können?

Wie aus Vorstehendem zu ersehen ist, ist auch die Offertentheorie auf falschem Wege.

c. Theorie der perfekten Erklärung.

Nach der Theorie der perfekten Erklärung, die von Strempel[1]) speziell für die Blankozession aufgestellt ist, ist die Blankozession bereits der perfekte Zessionsvertrag. Der Empfänger des Blanketts ist bereits Zessionar, hat aber das Recht, an seine Stelle einen anderen Gläubiger zu setzen. Wird das Blankett unausgefüllt weitergegeben, so liegt darin nicht eine Hauptzession, sondern nur eine Zwischenzession. Der letzte Empfänger erwirbt die Forderung nicht von seinen Vorderleuten, sondern unmittelbar vom Aussteller.

Gegen diese Theorie ist einzuwenden, dass mit der Abgabe der Blankettunterschrift an den Vertragsgegner der Vertrag noch nicht geschlossen sein kann, da in der Blankettunterschrift noch keine vollendete Erklärung, sondern lediglich der Anfang zu einer solchen vorliegt. Es wird erst dem Ausfüllungsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, die vollendete Erklärung zu schaffen. Würde bereits eine perfekte Erklärung vorliegen, so käme der

[1]) Strempel, Die Blankozession nach gemeinem Recht S. 38.

Ausfüllung keinerlei rechtliche Bedeutung mehr zu. Auf die Wirksamkeit der Erklärung würde die Ausfüllung keinen Einfluss haben. Nun wird aber ein Rechtsgeschäft, für das die gesetzliche Schriftform vorgeschrieben ist, wirksam erst mit dem Augenblick der vollständigen Erfüllung der Schriftform. Ein Blankett genügt der Schriftform noch nicht. Zwar ist es möglich, eine der gesetzlichen Schriftform genügende Urkunde auf dem Wege der Abgabe einer Blankettunterschrift durch nachträgliche Ausfüllung herzustellen. Entsprochen ist den Erfordernissen der Schriftform nicht schon mit der Abgabe der Blankettunterschrift, sondern erst mit deren vollständiger Ausfüllung. Die Ausfüllung hat somit eine rechtliche Bedeutung für die Wirksamkeit der Erklärung; denn erst in diesem Zeitpunkt liegen die Voraussetzungen für die Gültigkeit des der Schriftform unterliegenden Rechtsgeschäfts vor, tritt also dessen Wirksamkeit ein. Durch die Hingabe der Blankettunterschrift ist somit noch nicht die perfekte, sondern erst eine unfertige Erklärung abgegeben.

Der Theorie Strempels verwandt ist die Auffassung von Enneccerus.[1]) Auch Enneccerus nimmt einen vollendeten Zessionsvertrag an, der sich aber noch insofern in der Schwebe befindet, als er erst durch die Ausfüllung der Urkunde erkennen lässt, auf wen die Forderung zur Zeit der Abgabe der Blankettunterschrift übergegangen ist. Hiernach scheidet bereits mit der Blankettunterschrift die Forderung aus dem Vermögen des Ausstellers aus. Berechtigter ist seit diesem Augenblick, also seit der Hingabe der noch unausgefüllten Blankettunterschrift, derjenige, dessen Name später in das Blankett als Gläubiger gesetzt wird. Damit schreibt Enneccerus also der Ausfüllung rückwirkende Kraft zu und zwar rückwirkende Kraft bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Blankettunterschrift. Die Möglichkeit einer solchen Zurückbeziehung wird mit Recht vom Reichsgericht[2]) verneint, das eindeutig betont, dass die Wirksamkeit einer der Schriftform unterliegenden Erklärung erst mit der Fertigstellung der Urkunde eintritt, da vorher die Voraussetzungen für die Wirksamkeit, eben das Erfordernis der Schriftlichkeit fehlt. Eine Zurückbeziehung ist daher unzulässig. Im übrigen gilt gegen Enneccerus auch das gegen Strempel Gesagte.

Auf die Theorie der Vollmacht oder in diesem Zusammenhange besser der Bevollmächtigung näher einzugehen, erübrigt

[1]) Enneccerus I 2 § 302 Anm. 11.
[2]) RG. Bd. 63 S. 234 Anm. 3.

sich, da eine Bevollmächtigung stets die Erteilung einer Vollmacht zum Gegenstande haben würde, oben aber bereits nachgewiesen wurde, dass das Ausfüllungsrecht nicht als Vollmacht angesehen werden kann.

d. Ergebnis.

Ebenso wie für das Ausfüllungsrecht selbst, ist auch für das dem Ausfüllungsrecht zugrundeliegende Rechtsverhältnis festzustellen, dass eine Einordnung unter ein dem BGB. angehörendes Rechtsinstitut nicht möglich ist. Eine generelle Normierung des betreffenden Rechtsgeschäfts, das man der Kürze halber, wenn auch ungenau mit dem Worte „Ausfüllungsvertrag" bezeichnen mag, sei es nun, dass man es als Vorvertrag, Offerte, perfekte Erklärung oder anderes charakterisiert, ist nicht denkbar. Mag es auch einige gleichgerichtete Fälle geben, in denen der Ausfüllungsvertrag einem andern Rechtsinstitut unterfällt, so ist es doch bei der Vielgestaltigkeit des Blankettverkehrs nicht möglich, eine alle oder auch nur den überwiegenden Teil der vorkommenden Fälle umfassende Norm zu finden. Es besteht dazu aber auch keine zwingende Notwendigkeit; denn auch sonst ist es möglich, die sich aus dem Ausfüllungsvertrage ergebenden Rechtsverhältnisse zu beurteilen. Der Ausfüllungsvertrag wird uns kaum jemals selbständig entgegentreten, sondern stets nur in Verbindung mit andern Rechtsgeschäften und wird in der Regel ein Teil derselben sein. Wegen dieser engen Verknüpfung des Ausfüllungsvertrages mit seinen Rahmengeschäften ist es einfach eine Folge der praktischen Vernunft, wenn man für den Ausfüllungsvertrag nicht noch ein besonderes Rechtsinstitut schafft oder denselben unter einen Begriff zwängt, der ihm wesensfremd, zum mindesten aber nicht wesensgleich ist, sondern man wendet einfach in jedem Einzelfall auf den Ausfüllungsvertrag die Regeln des Rechtsgeschäfts an, dem er als ein Teil angehört.

§ 8. Die Übertragung des Ausfüllungsrechts.

Von grosser Bedeutung im Verkehrsleben ist die Frage, ob die Blankettunterschrift und mit ihr das Ausfüllungsrecht übertragbar ist. Die Möglichkeit der Übertragung wird heute fast allgemein angenommen.[1]) Die von Voigt in eingehender Begründung vor-

[1]) Dagegen haben sich lediglich ausgesprochen: Voigt in Busch's Arch. Bd. 40 S. 69 ff.; Adler in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 60 S. 116 ff.; Gad in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 15 S. 101.

gebrachten Bedenken können nicht zu einer gegenteiligen Ansicht überzeugen. So ist der Einwand, dass die Möglichkeit der Übertragung des Ausfüllungsrechts die Blankettunterschrift zu einer Schuldverschreibung auf den Inhaber mache, und somit eine Umgehung der Vorschriften des § 795 BGB. darstellt, unzutreffend. Bei der Inhaberschuldverschreibung steht dem Gläubiger ein Schuldner gegenüber, von dem der Gläubiger eine Leistung auf Grund der Inhaberschuldverschreibung verlangen kann. Es ist nun schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dass für den Aussteller einer Blankettunterschrift eine Verpflichtung zu irgendeiner Leistung aus der Urkunde, solange sie noch Blankettunterschrift ist, niemals besteht. Eine Forderung gegen den Aussteller entsteht stets erst im Augenblick der völligen Ausfüllung des Blanketts. Jetzt wird die Leistung aber, soweit die fertige Urkunde überhaupt eine Leistungspflicht begründet, nicht dem Inhaber geschuldet, sondern ein Recht auf Leistung hat lediglich der in der Urkunde benannte Gläubiger. Weiterhin wird gegen die Möglichkeit der Übertragung geltend gemacht, dass das Risiko des Ausstellers bezüglich der missbräuchlichen Ausfüllung in erheblichem Masse wachse. Dies ist jedoch ein Einwand, der sich nicht eigentlich gegen die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechts richtet, als vielmehr gegen den Gebrauch des Blanketts überhaupt. Auch dem ersten Nehmer steht es offen, das ihm durch die Hingabe der Blankettunterschrift entgegengebrachte Vertrauen zu täuschen. Auch er kann einen rechtswidrigen Gebrauch von der Blankettunterschrift machen, so dass die Gefahr für den Aussteller nicht erst durch die Weiterübertragung des Ausfüllungsrechts und des Blanketts entsteht, vielmehr schon in demselben Masse in der Abgabe der Blankettunterschrift begründet liegt. Auf Grund der auf Gewohnheitsrecht beruhenden Übung und der Gebräuchlichkeit im Verkehr ist grundsätzlich die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechts für zulässig zu halten. In diesem Sinn hat sich auch das Reichsgericht,[1]) ebenso bereits das frühere Reichsoberhandelsgericht[2]) in ständiger Praxis ausgesprochen. Die Möglichkeit der Übertragung ergibt sich auch schon klar aus dem Rechtscharakter des Ausfüllungsrechts als eines unwiderruflichen Vermögensrechts, das nicht an eine bestimmte Person gebunden ist.

[1]) RG. Bd. 8 S. 58; Bd. 11 S. 8; Bd. 28 S. 64; Bd. 32 S. 71; Bd. 33 S. 44; Bd 65 S. 411.

[2])ROHG. Bd. 6 S. 51, Bd. Bd. 9.S. 264; Bd. 13 S.299; Bd. 14 S. 382; Bd. 23 S. 212.

Soweit allerdings das Ausfüllungsrecht einen höchstpersönlichen Charakter trägt, auf Grund besonderen Vertrauens eingeräumt ist, muss man die Übertragbarkeit verneinen. Z. B. bei der Blankettunterschrift, die der Herstellung einer Bürgschaftsverpflichtung dienen soll, wird der Schuldner, der die Ausfüllung vorzunehmen hat, dem Aussteller von grösster Wichtigkeit sein. Es ist für den Aussteller grundlegend verschieden, ob er für einen kreditwürdigen oder für einen zahlungsunfähigen Schuldner die Bürgschaft übernimmt. In derartigen Fällen dürfte daher die Übertragung des Ausfüllungsrechts ausgeschlossen sein. Es ist daher stets für den konkreten Fall zu prüfen, ob der Aussteller ein besonderes Interesse daran hat, dass gerade von dem ersten Empfänger die Ausfüllung vorgenommen wird. Um in solchen Fällen Unklarheiten aus dem Wege zu räumen, steht es den Parteien selbstverständlich auch offen, die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechts auf rechtsgeschäftlichem Wege auszuschliessen. Abgesehen von diesen Sonderfällen ist allgemein die Übertragung des Ausfüllungsrechts für zulässig zu halten.

Die Form der Übertragung geschieht, da das Ausfüllungsrecht wegen seines Charakters als Gestaltungsrecht als ein „anderes Recht" im Sinne des § 413 BGB. anzusehen ist, gemäss § 413 nach den Regeln der Übertragung von Forderungen. Gemäss § 398 BGB. vollzieht sich der Übergang auf Grund eines Vertrages zwischen dem bisherigen Ausfüllungsberechtigten und dem Dritten. Der Vertrag ist formlos gültig. Doch ist dieser Vertrag allein nicht genügend, es ist weiterhin zur rechtswirksamen Übertragung die Übergabe der Blankettunterschrift nötig, da diese das Objekt des Ausfüllungsrechts ist, eine Ausübung des Rechts ohne den Besitz der Urkunde nicht möglich ist.

Entgegenzutreten ist der Ansicht,[1]) dass das Ausfüllungsrecht mit der blossen Übergabe der Blankettunterschrift übertragen werde. Das Ausfüllungsrecht ist nicht ein Recht, das dem Eigentum an der Blankettunterschrift in der Weise anhaftet, dass es ein Stück des Inhalts des Eigentums wäre. Vielmehr steht es selbständig daneben. Würde dieses nicht der Fall sein, würde bereits mit der Eigentumsübertragung an der Blankettunterschrift das Ausfüllungsrecht übergehen, so hätte auch der erste Nehmer der Blankettunterschrift bereits mit dem Eigentumserwerbe derselben das Ausfüllungsrecht erwerben müssen. Dies ist aber, wie

[1]) **Fuhrmann S. 42.**

weiter oben ausgeführt wurde, nicht zutreffend. Das Ausfüllungsrecht gelangt nicht bereits mit der Übertragung des Eigentums an der Blankettunterschrift seitens des Ausstellers an den Dritten in der Person des Dritten zur Entstehung, sondern es bedarf einer besonderen Einräumung der Berechtigung zur Ausfüllung neben der Eigentumsübertragung. Was aber für den Erwerb des Ausfüllungsrechts durch den ersten Nehmer gilt, muss auch für die Weiterübertragung massgebend sein. Es ist also zum Erwerbe des Ausfüllungsrechts neben der Übergabe der Blankettunterschrift noch eine besondere Übertragung des Ausfüllungsrechts nötig. Der eingebürgerte Sprachgebrauch, dass das Ausfüllungsrecht durch die Weitergabe der Blankettunterschrift übertragen werde, enthält eine ungenaue Abkürzung, die den rechtlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Wird nun die Möglichkeit der Übertragung des Ausfüllungsrechts durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen, so hat dieses pactum de non cedento auch als mündliche Abrede an sich gemäss § 399 BGB. dingliche Wirkung, also Wirkung über die Parteien hinaus dem dritten Erwerber gegenüber. Nun hat der Gesetzgeber in § 405 BGB. eine Ausnahme für den Fall geschaffen, dass der Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt hat. In diesem Fall kann sich der Schuldner, wenn die Forderung dennoch abgetreten wird, auf die Vereinbarung der Ausschliessung der Abtretbarkeit dem gutgläubigen Dritten gegenüber nicht berufen, wenn die Abmachung nicht in der Urkunde selbst vermerkt war. Nun liegt die Sache bei der Blankettunterschrift zwar nicht genau so, aber nach § 413 BGB. finden ja die Vorschriften der Übertragung von Forderungen nur entsprechende Anwendung. Daraus ist zu folgern, dass man, wenn man das Ausfüllungsrecht an die Stelle der Forderung und die Blankettunterschrift an die Stelle der über die Forderung ausgestellten Urkunde setzt, das pactum de non cecendo dem Dritten gegenüber nicht geltend machen kann, wenn sich dasselbe nicht aus der Blankettunterschrift selbst ergibt und der Dritte dasselbe weder kannte noch kennen musste. Der Dritte würde in diesem Falle trotz der Vereinbarung, dass die Übertragung des Ausfüllungsrechts ausgeschlossen sein solle, das Ausfüllungsrecht, allerdings im übrigen auch nur in dem Umfange, in dem es dem ersten Nehmer zustand, erworben haben.

§ 9. Das Erlöschen des Ausfüllungsrechts.

Im Normalfall geht das Ausfüllungsrecht durch seine Ausübung, die Ausfüllung der Blankettunterschrift, zugrunde. Das Ausfüllungsrecht ist als Gestaltungsrecht ein konsumptiles Recht, dessen bestimmungsmässiger Gebrauch im Verbrauch besteht. Das Ausübungsgeschäft, die Ausfüllung, bringt daher das Ausfüllungsrecht zum Erlöschen.

Da nun mit der vollkommenen Ausfüllung der Urkunde das Ausfüllungsrecht erloschen ist, — soweit nur eine teilweise Ausfüllung vorgenommen wird, gilt bezüglich dieses Teils dasselbe, — so ist eine nachträglich vorgenommene Änderung, sei es auch im Rahmen des Ausfüllungsrechts, als unzulässig anzusehen, da dem ehemals Ausfüllungsberechtigten jetzt kein Recht mehr zur Seite steht. Eine andere Ansicht vertritt in diesem Punkte Haussmann,[1]) der auf Grund einer Scheidung zwischen der Ausübung des Ausfüllungsrechts und der tatsächlichen Ausfüllung die Möglichkeit zulässt, auch nach erfolgter Ausfüllung, mit der nicht notwendigerweise seiner Ansicht nach das Ausfüllungsrecht untergegangen ist, Änderungen vorzunehmen. Haussmann fasst das Ausfüllungsrecht als ein einem andern eingeräumtes, grundsätzlich übertragbares Dispositionsrecht über den Inhalt einer fremden Willenserklärung auf.[2]) Der Berechtigte hat also kraft des ihm zustehenden Ausfüllungsrechts die Möglichkeit, auf die fremde Willenserklärung einzuwirken und zwar dadurch, dass er der unvollständigen Willenserklärung des Ausstellers von sich aus durch Ergänzung einen im Rahmen des Ausfüllungsrechts liegenden Inhalt gibt. Der Inhalt des Ausfüllungsrechts ist also die Möglichkeit, die Blankettunterschrift gemäss dem Willen des Ausfüllenden zu vervollständigen. Betätigt sich nun der Berechtigte entsprechend dem Inhalte des ihm zustehenden Rechts, vervollständigt er die Blankettunterschrift, so macht er von dem ihm zustehenden Ausfüllungsrecht Gebrauch, er übt es aus. Die Ausfüllung der Blankettunterschrift ist somit die Ausübung des Ausfüllungsrechts. Mit dem Gebrauch des Mittels der Ausübung des Ausfüllungsrechts, mit der Vornahme der Ausfüllung erschöpft sich aber das Ausfüllungsrecht, so dass eine nachträgliche Änderung

[1]) Haussmann, S. 302.
[2]) Haussmann, S. 304.
[3]) RG. Bd. 9 S. 135, Bd 53 S. 262; ROHG. Bd. 7 S. 223; Voigtländer-Tetzner S. 35; Zwirner S. 76.

der einmal vorgenommenen Ausfüllung nicht mehr möglich ist, da ihr kein Recht mehr zur Seite stehen würde.[1])

Das Ausfüllungsrecht ist weiterhin als Gestaltungsrecht ein Zweckrecht.[2]) Dasselbe geht daher ausser durch die Ausfüllung, mit der der Zweck, dem es dienen sollte, normalerweise erreicht wird, auch aus andern Gründen der Zweckerreichung unter. Z. B. erlischt das Ausfüllungsrecht, wenn dem Ausfüllungsberechtigten vom Aussteller die fertige Urkunde, zu deren Herstellung die Blankettunterschrift gegeben war, ausgehändigt wird. Ebenso gehören hierher die Fälle, in denen einem Prokuristen, einem Gesellschafter, einem Reisenden eine Blankettunterschrift gegeben war. Mit dem Aufhören des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses endigt hier das Ausfüllungsrecht.[3])

Auch aus der Tatsache, dass das Ausfüllungsrecht ein sekundäres Gestaltungsrecht ist, das in enger Verknüpfung mit dem Eigentum an der Blanketturkunde steht, ergeben sich Gründe für das Erlöschen desselben. So in den Fällen, wo die Ausübung unmöglich wird durch Untergang oder Abhandenkommen der Blankettunterschrift. Der Untergang kann ein tatsächlicher und ein rechtlicher sein. Tatsächliche Unmöglichkeit der Ausübung und damit Untergang des Ausfüllungsrechts tritt ein bei Vernichtung oder Unbrauchbarmachung der Blankettunterschrift. Von einem rechtlichen Nichtvorhandensein kann man sprechen, wenn eine abhanden gekommene Blankettunterschrift im Wege des Aufgebotsverfahrens gemäss § 1003 ZPO. für kraftlos erklärt wird.[4]) Kommt die für kraftlos erklärte Blankettunterschrift später wieder in den Besitz desjenigen, dem das Ausfüllungsrecht vor der Kraftloserklärung zustand, so lebt dadurch das Ausfüllungsrecht nicht etwa von selbst wieder auf. Die Urkunde hat jetzt ihre Blanketteigenschaft verloren; denn wenn die Blanketterunterschrift ursprünglich auch gegeben war mit der Bestimmung, ausgefüllt zu werden, so hat die Kraftloserklärung doch gerade die Bedeutung, dass damit kundgetan wirde, dass diese Urkunde nicht mehr zur Herstellung einer Willenserklärung dienen soll. Der letzte Inhaber des Ausfüllungsrechts und der Blankettunterschrift muss vielmehr aufs neue eine Blankettunterschrift und auch das

[1]) R.G. Bd. 9. S. 135; Bd. 53 S. 262; ROHG. Bd. 7 S. 223; Voigtländer-Tetzner S. 35; Zwirner S. 76. [2]) Seckel, S. 232.
[3]) Siegel S. 59; Herzberg S. 105; Zwirner S. 77.
[4]) Für die Möglichkeit einer Kraftloserklärung Herzberg S. 103; Voss S. 464; Zwirner S. 678.

Ausfüllungsrecht an derselben vom Aussteller übertragen bekommen. Auch in den übrigen Fällen nachträglichen Auseinanderfallens von Blanketteigentum und Ausfüllungsrecht kann das Ausfüllungsrecht nicht bestehen bleiben. Wenn etwa jemand das Eigentum auf einen andern überträgt, ohne diesem gleichzeitig das Ausfüllungsrecht zu übertragen, so bleibt das letzte nicht in der Person des bisher Berechtigten bestehen, sondern es erlischt, da dasselbe, abgesehen von den Fällen eines etwa vorliegenden Auftrags nicht selbständig, d. h. nicht ohne mit dem Blankett-eigentum in derselben Hand vereinigt zu sein, existieren kann.

Auch auf rechtsgeschäftlichem Wege ist die Beendigung des Ausfüllungsrechts möglich, so durch einen dahingehenden Vertrag zwischen dem Inhaber des Ausfüllungsrechts und dem Aussteller. In der Person des bisher Berechtigten erlischt das Ausfüllungsrecht im Falle der rechtsgeschäftlichen Übertragung auf einen andern im Augenblick der Übertragung. Ebenfalls kann das Ausfüllungsrecht durch einseitigen Verzicht zum Erlöschen gebracht werden, nicht dagegen durch einseitigen Widerruf seitens des Ausstellers. Wie oben bereits festgestellt ist, ist das Ausfüllungsrecht dem Einflusse des Ausstellers entzogen, es ist unwiderruflich. Hiervon gibt es zwar Ausnahmen. So kann der Aussteller durch einseitigen Widerruf das Ausfüllungsrecht in den Fällen zum Erlöschen bringen, in denen der Ausfüllende lediglich kraft Auftrags tätig werden soll. Hier wird die Blankettunterschrift in der Regel im Interesse des Ausstellers, nicht so sehr im Interesse des Ausfüllenden gegeben sein. In diesen Fällen, die aber die Ausnahme bilden, würde ein Widerruf des Ausstellers gemäss § 671 BGB. jederzeit wirksam möglich sein.

In der Person des Ausfüllungsberechtigten wie in der des Ausstellers eintretende Veränderungen wie Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit haben auf das Bestehen des Ausfüllungsrechts keinen Einfluss, da das Ausfüllungsrecht ein vererbliches Vermögensrecht ist. Volle Geschäftsfähigkeit muss auf Seiten des Ausstellers lediglich im Augenblick der Gewährung des Ausfüllungsrechts an den Dritten vorliegen, um dasselbe rechtswirksam zum Entstehen zu bringen.

Grosse Meinungsverschiedenheiten herrschen nun hinsichtlich des Schicksals des Ausfüllungsrechts im Konkurse eines der Beteiligten. Zunächst sei die Rechtslage im Falle des Konkurses des Ausfüllungsberechtigten betrachtet.

Da das Ausfüllungsrecht ein Vermögensrecht ist, somit, wenn es dem Gemeinschuldner zusteht, einen Teil von dessen Vermögensmasse darstellt, fällt es gemäss § 1 KO. in die Konkursmasse. Es verbleibt weiterhin dem Gemeinschuldner, jedoch hat dieser, da er gemässs § 6 KO. die Verfügungsgewalt über sein Vermögen im Augenblick der Konkurseröffnung verliert, nicht mehr die Möglichkeit der Ausübung. Das Verfügungsrecht geht gemäss § 6 Abs. 2 KO. auf den Konkursverwalter über; demnach steht jetzt diesem allein das Recht zur Vornahme der Ausfüllung zu. Nimmt der Gemeinschuldner dennoch die Ausfüllung vor, so ist sie gemäss § 7 KO. den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Sie ist aber genehmigungsfähig seitens des Konkursverwalters gemäss § 185 Abs. 2 BGB.[1]) und wird in diesem Falle rückwirkend auf den Zeitpunkt der Vornahme voll wirksam.

Weit schwieriger gestaltet sich die Frage, was aus dem Ausfüllungsrecht im Falle des Konkurses des Ausstellers wird. Es sind hier zwei Fragen zu unterscheiden, zunächst, ob das Ausfüllungsrecht durch die Konkurseröffnung erlischt oder bestehen bleibt und dann, ob im Falle des Bestehens eine wirksame Ausfüllung möglich ist.

Bezüglich der ersten Frage ist festzustellen, dass nach allgemeiner Auffassung das Ausfüllungsrecht trotz des Konkurses des Ausstellers bestehen bleibt. Dies ergibt sich daraus, dass das Ausfüllungsrecht ein dem Berechtigten unwiderruflich übertragenes, dem Einfluss des Ausstellers entzogenes Gestaltungsrecht ist, auf das die in der Person des Ausstellers eintretende Verfügungsbeschränkung keinerlei Einfluss hat. Für das Bestehen des Ausfüllungsrechts ist somit die Konkurseröffnung über das Vermögen des Ausstellers belanglos.

Der Einfluss des Konkurses auf die Möglichkeit der Ausübung des Ausfüllungsrechts wird dagegen sehr verschieden beurteilt, und zwar spielt hier die Auffassung von der rechtlichen Natur des Ausfüllungsrechts eine ausschlaggebende Rolle. Die herrschende Meinung[2]) hat sich für die Möglichkeit der Ausfüllung entschieden in dem Sinne, dass durch die Ausfüllung eine Konkursforderung bzw. sogar ein Absonderungs- oder Aussonderungsrecht begründet werden könne. Hier ist nicht der Ort, auf die einzelnen Begründungen, die im wesentlichen konkursrechtlicher Art sind,

[1]) Jäger, KO. § 1 Anm. 16.

[2]) RG. Bd. 58 S. 169; Haussmann Z.H.R. Bd. 73 S. 209; v. Tuhr, Unwiderrufliche Vollmacht S. 94 Anm. 3.; Barstorf S. 39; Zwirner S. 85.

und die unter sich wiederum sehr verschiedenartig ausfallen, einzugehen. Es sei hier nur festgestellt, dass allein aus dem Vorhandensein des Ausfüllungsrechts noch nicht die Begründetheit einer Forderung im Sinne des § 3 KO. angenommen werden kann. Jemand, der als Konkursgläubiger auftreten will, muss einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch haben Aus einer der Schriftform unterliegenden Urkunde gelangt die Forderung, soweit die fertige Urkunde überhaupt eine Forderung zum Inhalt hat, erst mit der vollständigen Erfüllung der Schriftform zur Entstehung. Vorher, solange also noch ein Blankett vorliegt, ist die Geltendmachung einer Forderung aus dieser Urkunde unmöglich. Es besteht auch keine suspendierte oder bedingte Forderung. Vor der vollkommenen Ausfüllung liegt forderungsrechtlich ein Nichts vor, das somit auch keine konkursrechtlichen Wirkungen erzeugen kann. Wäre das Ausfüllungsrecht ein Forderungsrecht gegenüber dem Gemeinschuldner, so könnte allenfalls von einer „imperfekten Forderung mit dem präsenten Recht, sie perfekt zu machen",[1]) geredet werden. Das Ausfüllungsrecht ist aber ein Gestaltungsrecht und begründet als solches keinen vermögensrechtlichen Anspruch im Sinne des § 3 KO. Vor der Ausfüllung ist noch nichts vorhanden, man kann daher auch dem Reichsgericht[2]) nicht zustimmen, wenn es davon spricht, dass die infolge der Ausübung entstehenden Rechte bereits im Zeitpunkt der Konkurseröffnung in der Person des Ausfüllungsberechtigten begründet gewesen wären. Hierin liegt eine Inkonsequenz des Reichsgerichts, das an anderer Stelle[3]) aufs krasseste die Anschauung bekämpft, dass der Ausfüllung irgendwie rückwirkende Kraft beigemessen werden könne. Irgendwelche Rechte und Verpflichtungen entstehen erst im Augenblick der vollkommenen Ausfüllung der Blankettunterschrift. Die vollendete Urkunde ist nun aber eine Willenserklärung des Ausstellers. Würde die Ausfüllung nach der Konkurseröffnung wirksam vorgenommen werden können, so würde damit der Aussteller eine Willenserklärung abgeben können, die die Masse verpflichten würde. Eine solche Willenserklärung ist aber gemäss § 7 KO. den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam; denn der Gemeinschuldner hat nicht die Möglichkeit, nach Konkurseröffnung durch eigene Willenserklärungen die Masse in irgendeiner Weise zu verpflichten. Das Ausfüllungsrecht

[1]) Kohler, Konkursrecht, S. 114. [2]) Reichsgericht, Bd. 58 S. 169.
[3]) RG. Bd. 63 S. 234.

ist also trotz des Konkurses vorhanden, nur ist seine Geltendmachung während der Dauer des Konkurses ausgeschlossen, da die Ausfüllung die Abgabe einer Willenserklärung des verfügungsbeschränkten Ausstellers darstellt. Man kann also gewissermassen von einem Ruhen des Ausfüllungsrechts während des Konkurses sprechen. Mit der Beendigung des Konkurses lebt das Ausfüllungsrecht in vollem Umfange wieder auf und nun ist es dem Ausfüllungsberechtigten wieder möglich, die Ausfüllung mit bindender Kraft für des Ausstellers vorzunehmen.

IV. Die Ausfüllung und ihre Wirkungen.

§ 10. Die ordnungsmässige Ausfüllung.

Nimmt nun der Ausfüllungsberechtigte die Ausfüllung im Rahmen des ihm zustehenden Rechts vor, vervollständigt er die Blankettunterschrift entsprechend dem Willen des Ausstellers, so schafft er eine Willenserklärung des Ausstellers. Die Urkunde hat jetzt aufgehört, ein Blankett zu sein, es ist jetzt eine vollständige Urkunde, wie jede andere. Das bezüglich dieser Urkunde bisher bestehende Ausfüllungsrecht ist erloschen. War der Aussteller aus der Blankettunterschrift lediglich zur Duldung der Ausfüllung verpflichtet, so haftet er jetzt dem Gläubiger gegenüber entsprechend dem Inhalt der Urkunde. Mit dem Einwand, dass die Urkunde aus einem Blankett entstanden sei und somit nicht der gesetzlichen Schriftform entspreche, wird er nicht gehört. Die Entstehung aus einem Blankett hat auf die Wirksamkeit der Urkunde keinen Einfluss. Wie im § 2 nachgewiesen wurde, steht eine aus einem Blankett entstandenen Urkunde einer solchen die auf normalem Wege entstanden ist, in rechtlicher Beziehung völlig gleich. Für die Wahrung der Schriftform ist es belanglos, ob die Unterschrift vor oder nach der Niederschrift des Textes abgegeben wurde. Der Aussteller ist nun entsprechend dem Inhalt der Urkunde verpflichtet, aber erst vom Zeitpunkt der völligen Fertigstellung ab, eine Zurückbeziehung irgendwelcher Art auf den Zeitpunkt der Abgabe der Blankettunterschrift ist nicht zulässig.

Da sich nun aus der Blankettunterschrift als solcher nicht ergibt, zu welcher Art von Erklärung sie zu werden bestimmt ist, so liegt darin für den Aussteller eine grosse Gefahr insofern, als es möglich ist, dass die Ausfüllung nicht in dem von ihm gewollten Sinne erfolgt, dass aus der Blankettunterschrift eine Willenserklärung ganz andern Inhalts hergestellt wird, als vom Aussteller bestimmt war. So ist es möglich, dass die Ausfüllung

vorgenommen wird von jemandem, der gar nicht dazu berechtigt ist, sei es, dass er das Ausfüllungsrecht nie erworben hat, sei es, dass dasselbe wohl in seiner Person bestanden hat, aber aus irgendeinem Grunde erloschen ist. Ein anderer, dem wohl das Ausfüllungsrecht zusteht, hat die Möglichkeit, die Ausfüllung entgegen dem Willen des Ausstellers wissentlich oder unwissentlich falsch vorzunehmen usw. Inwieweit nun derartige auf vertragswidrige Weise entstandene Erklärungen für den Aussteller bindend sind und überhaupt Wirkungen in seiner Person hervorzurufen vermögen, soll im Folgenden untersucht werden.

§ 11. Die missbräuchliche Ausfüllung.

Eine Verpflichtung einer Person zu einer Leistung kann auf rechtsgeschäftlichem Wege entweder in der Weise begründet werden, dass die Person eine eigene Willenserklärung abgibt, in der sie ihrem Verpflichtungswillen Ausdruck verleiht, oder es steht einem andern das Recht zu, durch Abgabe einer eignen Willenserklärung Verpflichtungen in der Person des ersten hervorzurufen. Zu betrachten ist in diesem Zusammenhange nur der erste Fall, da in der fertigen Willenserklärung im Normalfall eine Willenserklärung desjenigen vorliegt, dessen Unterschrift die ausgefüllte Urkunde trägt. Ist nun eine Willenserklärung, die jemand abgeben wollte, sei es durch Einwirkung fremder Personen bei ihrer Entstehung, sei es durch falsche Übermittlung der fertigen Erklärung, in ihrem Inhalte verändert worden, so bleibt bleibt derjenige, der erklären wollte, nur insoweit verpflichtet, als man trotz der Veränderung der Erklärung durch äussere Einflüsse dieselbe noch als seine eigene Erklärung ansehen kann. Kann man auf Grund der Einwirkungen von aussen her die Erklärung überhaupt nicht mehr als eine solche des ursprünglich Erklärenden ansprechen, liegt also in der Erklärung in der jetzigen Form nicht mehr eine Willenserklärung dessen vor, der dieselbe veranlasst hat, so ist der ursprünglich Erklärende auch nicht mehr aus dieser Erklärung verpflichtet. Diese allgemeingültigen Regeln müssen auch auf die aus einer Blankettunterschrift entstandene Willenserklärung Anwendung finden, soweit dieselbe in den Rahmen des BGB. fällt. Die für das Skripturrecht geltenden insbesondere auf Wechselblankette anzuwendenden besonderen Regeln sind hier ausser Betracht zu lassen. Die im Wechselrecht geltende Wechselstrenge führt zu ganz andern Ergebnissen, als man sie für die dem Bürger-

lichen Gesetzbuch unterfallenden, aus einer Blankettunterschrift entstandenen Urkunden für richtig anerkennen muss.

Wie im § 6 festgestellt wurde, macht derjenige, der seine Unterschrift unter einen Text setzt, die ganze Urkunde zu seiner Willenserklärung, da er durch das Unterschreiben zu erkennen gibt, dass er das Darüberstehende erklären will. Wer eine Blankettunterschrift abgibt, tut damit kund, dass er den Text, der in dem von ihm gedachten Sinne, im Rahmen der getroffenen Vereinbarung darübergesetzt wird, aber auch nur diesen Text, zum Inhalte seiner Erklärung macht. Der Satz: „Qui subscribit, scribit" muss daher im Anwendungsgebiete der Blankettunterschrift folgende Auslegung erfahren. „Qui s u b scribit, scribit" d. h. zunächst nur wer seine Namensunterschrift als Unterschrift abgeben wollte, erklärt den darüber gesetzten Text. Hinzukommt aber noch, dass die Namensschrift nur dann den Charakter einer Unterschrift haben sollte, also der Aneignung des darübergesetzten Textes dienen sollte, wenn derselbe in der vorgestellten Weise hergestellt würde; denn nicht jeden, sondern nur den vereinbarungsgemässen Text wollte der Aussteller zum Gegenstand seiner Erklärung machen. Da nun andererseits rein äusserlich jede Urkunde, die eine Namensschrift trägt, zum mindesten den Schein für sich hat, dass es sich um eine Willenserklärung des Namensunterzeichneten handle, so ergibt sich für die Feststellung der Haftung des Ausstellers im Falle der missbräuchlichen Ausfüllung die Untersuchung folgender Fragen: Zunächst ist festzustellen, unter welchen Voraussetzungen die aus der Blankettunterschrift entstandene Urkunde tatsächlich eine Erklärung des Ausstellers darstellt. Sodann ist zu untersuchen, ob nicht etwa die zwar nicht tatsächlich, wohl aber dem äusseren Scheine nach eine Willenserklärung des Ausstellers darstellenden Schriftstücke aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Vertrauens auf die als Unterschrift erscheinende Namensschrift eine Haftung des Ausstellers begründen können. Zur Beurteilung der ersten Frage muss versucht werden, eine Abgrenzung zu finden, die die aus einer Blankettunterschrift entstandenen Urkunden, die eine Willenserklärung des Ausstellers darstellen und ihn aus diesem Grunde verpflichten, von denen, die nicht mehr als Willenserklärung des Ausstellers angesprochen werden können und insofern dem Aussteller gegenüber grundsätzlich keine Wirksamkeit haben, scharf scheiden.

Von vornherein sind aus der Betrachtung auszuscheiden die Fälle, in denen zur Herstellung einer Urkunde eine Namensschrift benutzt ist, die niemals den Charakter eines Blanketts gehabt hat. Es sind dies einmal die Arten von Namensschriften, die überhaupt nicht in der Absicht niedergeschrieben wurden, zu einer Unterschrift zu werden, die also gar keinen Text aufnehmen sollten. Dann gehören hierher aber auch die Namensunterschriften, die zwar der Herstellung einer Erklärung dienen sollten, die aber vom Aussteller nicht oder noch nicht einem Dritten zur Ausfüllung übergeben waren. Die unter Benutzung einer derartigen Namensunterschrift, sei es nun, dass sie dem Aussteller gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war, hergestellte Urkunde ist niemals eine Erklärung des Unterzeichneten. Die Tatsache allein, dass die Namensschrift als Unterschrift in der Erklärung erscheint, macht diese noch nicht zur Erklärung desjenigen, der die Namensschrift niedergeschrieben hat. Die in blanko gezeichnete Namensschrift muss geradezu zur Herstellung einer fertigen Erklärung bestimmt und einem Dritten zum Zwecke der Ausfüllung übergeben sein; denn erst durch die Übergabe gibt der Aussteller, der doch Herr seiner eigenen Willenserklärung ist, zu erkennen, dass er diese Willenserklärung, deren Herstellung die Namensschrift dienen soll, zwar selbst abgeben will, — dies bekundet er durch seine Namenszeichnung — aber dieselbe nicht selbst fertig stellen will, dass er in diesem Sonderfall die Herstellung seiner eigenen Willenserklärung einem Dritten überlassen will. Gerade in der Übergabe der Namensschrift an einen Dritten zum Zwecke der Ausfüllung liegt also die verpflichtende Kraft der Namensschrift, und daher hat jede Urkunde, die aus einer nicht zum Zwecke der Ausfüllung übergebenen Namensschrift angefertigt ist, nicht den Charakter einer Willenserklärung des Namenszeichners. Erst die Blankettunterschrift — denn eine solche entsteht ja nach der Begriffsbestimmung des § 1 im Augenblick der Übergabe der Namensschrift an den Dritten mit der Bestimmung zur Ausfüllung, — ist überhaupt geeignet, die Grundlage einer späteren Willenserklärung des Namenszeichners zu bilden.

Das Vorliegen einer Blankettunterschrift allein ist aber noch nicht genügend zur Schaffung einer Willenserklärung des Ausstellers. Der Inhaber einer Blankettunterschrift hat die Möglichkeit, aus derselben eine Willenserklärung beliebigen Inhalts entstehen zu lassen. Die Ausfüllung muss aber, soll sie dem Willen des

Ausstellers entsprechen, im Rahmen der Bestimmung, die über den Inhalt der Willenserklärung getroffen ist, vorgenommen werden. Dem Ausfüllenden muss somit auch das Ausfüllungsrecht zustehen. Ist daher das Ausfüllungsrecht etwa wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit des Ausstellers im Augenblick der Erteilung nicht voll wirksam zur Entstehung gelangt, oder ist es etwa durch Anfechtung wieder beseitigt worden, so genügt das Vorliegen der Blankettunterschrift allein nicht, um eine Willenserklärung des Ausstellers ins Leben zu rufen. Ebenso steht es, wenn das Ausfüllungsrecht aus einem der im § 9 angeführten Gründe erloschen ist. Vorbedingung für die Entstehung einer Willenserklärung des Namenszeichners ist also in jedem Falle, dass die zur Herstellung der fertigen Willenserklärung benutzte Namensschrift eine Blankettunterschrift ist und dass dem Ausfüllenden ein zur Zeit der Ausfüllung wirksames Ausfüllungsrecht zur Seite steht.

Liegen die eben geschilderten Voraussetzungen vor, so fragt es sich, ob nun jede Ausfüllung seitens des grundsätzlich dazu Berechtigten eine Willenserklärung des Ausstellers ins Leben ruft.

Nimmt der Inhaber der Blankettunterschrift auf Grund eines ihm zustehenden gültigen Ausfüllungsrechts die Ergänzung vor, so schafft er dadurch einen Teil der Willenserklärung des Ausstellers, der mit dem schon vorhandenen Teil, der Blankettunterschrift, zusammen die vollständige Willenserklärung darstellt. In dieser Ausfüllungstätigkeit ist er Erklärungsgehilfe des Ausstellers. Er wirkt mit bei der Entstehung der Erklärung, ohne selbst eine Willenserklärnng dabei abzugeben. Er übt eine Gehilfentätigkeit aus, die nach aussen nicht hervortritt, ist somit innerer Erklärungsgehilfe des Ausstellers im Gegensatz zum Boten, dem äusseren Erklärungsgehilfen, der die bereits fertige Willenserklärung dem Erklärungsempfänger überbringt. Wenn der Ausfüllende die Ausfüllung auch kraft eignen Rechts dem Aussteller gegenüber vornimmt, so wirkt er nach aussen, da er nur zur Vervollständigung einer bereits teilweise vorhandenen Erklärung beiträgt, als unselbständiger, den Willen des Geschäftsherrn ausführender Gehilfe. Als solcher hat er aber dieselbe rechtliche Stellung wie der Bote. Da das Gesetz nun für die Beurteilung des Verhaltens des inneren Erklärungsgehilfen keine besonderen Richtlinien aufstellt, so muss man die für den äusseren Gehilfen, den Boten, geltenden Vorschriften zur Beurteilung heranziehen.

Der Bote ist Übermittler der Willenserklärung seines Geschäftsherrn. Er wird nicht kraft eignen Willens tätig, gibt nicht eine eigene Erklärung ab, sondern hat lediglich die Willenserklärung des Geschäftsherrn dem Adressaten gegenüber wiederzugeben. Soweit es sich nun um die Übertragung einer mündlichen Erklärung handelt — bei der schriftlichen ist die Gefahr nicht so gross, doch gilt grundsätzlich für die schriftliche Erklärung dasselbe —, besteht die Möglichkeit, dass der Bote die ihm zur Übermittlung aufgetragene Erklärung aus irgend einem Grunde unrichtig wiedergibt. Für diesen Fall, dass der Bote die Erklärung in nicht ordnungsmässiger Weise übermittelt, hat der Gesetzgeber die Vorschrift des § 120 BGB. aufgestellt. Danach bleibt die unrichtig übermittelte Erklärung eine Erklärung des Geschäftsherrn, die Erklärung wird behandelt, als wenn sie vom Geschäftsherrn irrtümlicherweise in dieser Form abgegeben wäre, und dieser hat die Möglichkeit, die Erklärung durch Anfechtung aus dem Wege zu räumen. Da der Geschäftsherr aber im Falle der Anfechtung die Folgen der unrichtigen Übermittlung tragen muss, da er gemäss § 122 BGB. dem gutgläubigen Gegner den Schaden ersetzen muss, den dieser im Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung erlitten hat, so muss der zunächst allgemein gefasste Satz, dass der Geschäftsherr für die unrichtige Übermittlung seines Erfüllungsorgans einstehen muss, dass die unrichtig wiedergegebene Erklärung stets eine Willenserklärung des Geschäftsherrn bleibt, notwendigerweise eine Einschränkung erleiden. Er wäre sonst unter Umständen der Willkür des Boten ausgeliefert. Nicht jede vom Boten abgegebene Erklärung ist deshalb eine solche des Geschäftsherrn. Eine derartig den Geschäftsherrn belastende Bestimmung wollte der Gesetzgeber im § 120 auch nicht aufstellen, sondern er wollte dort nur sagen, dass die Fälle, in denen die Erklärung trotz der in der Übermittlung durch eine Hilfsperson liegenden Möglichkeit der falschen Wiedergabe noch als Willenserklärung des Geschäftsherrn angesehen werden kann, dem Fall gleich zu behandeln sein sollen, in dem der Geschäftsherr sich bei der Abgabe der Erklärung in einem Irrtum befunden hat.

In der Frage, wo sich die Grenzen ziehen lassen zwischen der Erklärung, die noch eine solche des Geschäftsherrn ist, die nur unrichtig wiedergegeben ist, und einer Erklärung, die infolge ihrer Veränderung gegenüber der dem Boten zur Übermittlung

aufgetragenen Erklärung nicht mehr als Willenserklärung des Geschäftsherrn angesehen werden kann, gibt es in der Literatur in der Hauptsache 2 Ansichten. Der eine Teil der Schriftsteller nimmt die Beurteilung dieser Frage von der objektiven Seite aus in Angriff.[1]) Danach bleibt die Erklärung solange eine Willenserklärung des Geschäftsherrn, wie dieselbe lediglich verstümmelt oder verfälscht ist. Ist die abgegebene Erklärung jedoch der Art nach eine völlig andere, so kann man nicht mehr von einer Erklärung des Geschäftsherrn sprechen. Ob sich der Bote bei der Abgabe der Erklärung hinsichtlich des veränderten Inhalts im Irrtum befunden oder die Ausrichtung absichtlich falsch vorgenommen hat, spielt dabei gar keine Rolle. Die Gegner dieser Theorie[2]) stellen die Frage, inwieweit noch eine Erklärung des Geschäftsherrn vorliegt oder nicht, gänzlich auf das subjektive Moment ab. Nach dieser Ansicht bedarf es keiner Anfechtung, wenn die Übermittlungsperson die Erklärung bewusst verfälschte oder ihr einen ganz andern Inhalt gab. Die objektive Seite, d. h. die Frage, ob in der Erklärung in der abgegebenen Form der aufgetragenen Erklärung gegenüber eine wesensverwandte oder eine gänzlich anders geartete Erklärung vorliegt, ist nach dieser Ansicht überhaupt nicht in Betracht zu ziehen. Es kommt vielmehr lediglich auf das subjektive Moment, auf das Bewusstsein des Erklärungsübermittlers an. Eine Sonderstellung diesen beiden Ansichten gegenüber nimmt die Auffassung Dernburg's[3]) ein. Dernburg fasst die beiden Theorien zusammen, indem er sowohl die objektive Seite als auch daneben die subjektive Seite für die Beurteilung, ob die abgegebene Erklärung noch eine solche des Geschäftsherrn ist, für massgebend erachtet.

Die Richtigkeit der Anwendung der einen oder andern Theorie auf die vom Boten unrichtig übermittelte Erklärung kann hier unerörtert bleiben. Es seien nun diese Theorien auf ihre Anwendungsmöglichkeit zur Beurteilung der Frage, wann der Ausfüllende, der innere Erklärungsgehilfe, aus der Blankettunterschrift noch eine Willenserklärung des Ausstellers zur Entstehung bringt und wann keine Willenserklärung des Ausstellers mehr vorliegt, untersucht.

[1]) Enneccerus, Bd I. § 157, I. 3; Planck § 126, Ia; Biermann § 69 2a.
[2]) Cosack-Mitteis § 94 3b; Oertmann § 120 5; Endemann § 71 Anm. 16; Düringer-Hachenburg Bd. 2 S. 61; RHRK. § 120 1.
[3]) Dernburg § 145 V.

Zunächst sei der Fall ins Auge gefasst, dass der Ausfüllungsberechtigte die Ausfüllung in der Weise vornimmt, dass aus der Blankettunterschrift eine ganz andersgeartete Erklärung entsteht, als die vom Aussteller gewollte. Es ist also z. B. jemandem eine Blankettunterschrift mit der Bestimmung übergeben worden, dieselbe zur Anfertigung einer Vollmachtsurkunde zu benutzen, die Ausfüllung wird aber von Ausfüllenden in der Weise vorgenommen, dass die fertige Urkunde einen Schuldschein oder Wechsel darstellt. Bei rein ojektiver Betrachtungsweise, ob also in der fertigen Urkunde eine der Bestimmung des Ausstellers dem Wesen nach entsprechende Erklärung vorliegt, muss man für die Beurteilung der Tätigkeit des inneren Erklärungsgehilfen zu dem Ergebnis kommen, dass derselbe durch diese Art der Ausfüllung keine Willenserklärung des Ausstellers schaffen kann. Der Ausfüllungsberechtigte vervollständigt die Blankettunterschrift auf Grund des ihm eingeräumten Ausfüllungsrechts. Überschreitet er das Recht nun nicht nur quantitativ, sondern qualitativ, so steht ihm bei der Vornahme der Ausfüllung nicht ein Recht geringeren Umfanges, sondern ein Recht dieser Art überhaupt nicht zur Seite. Er würde also durch die Ausfüllung lediglich äusserlich der Namensunterschrift des Ausstellers den Schein einer Unterschrift verleihen. Da die Namensschrift aber, wenn sie auch zur Herstellung einer Willenserklärung abgegeben war, nicht bestimmt war, einer Willenserklärung dieses Inhalts als Unterschrift zu dienen, so kann sie allein durch die Tätigkeit des Ausfüllenden in Bezug auf die von ihm im Gegensatz zur Bestimmung des Ausstellers abgegebene Erklärung auch nicht den Wert einer Unterschrift erhalten. Fällt aber der Charakter der Namensschrift als Unterschrift weg, so ist die fertige Urkunde auch nicht eine Willenserklärung dessen, dessen Namenszug sie trägt. Somit ist die Ansicht von Siegel[1]) in diesem Punkte abzulehnen, der sagt, dass der Aussteller durch die Abgabe der Blankettunterschrift zu erkennen gibt, dass er jeden darüber entstehenden Text erklären wolle, dass daher auch ein Text, den der Aussteller nicht gewollt hat, Bestandteil der Erklärung des Ausstellers werde. Geht somit schon aus der Natur der Blankettunterschrift in Verbindung mit dem dazu erteilten Ausfüllungsrecht hervor, dass die Herstellung einer Urkunde, die der Art nach anders als die vom Aussteller gewollte ist, nicht eine Willenserklärung des Ausstellers schafft, so fallen auch die gegen die Beurteilung der vom Boten abgegebene Er-

[1]) Siegel S. 45.

klärung von der objektiven Seite aus geltend gemachten Gründe nicht ins Gewicht. Insbesondere der hiergegen in der Hauptsache geltend gemachte Einwand[1]), dass eine genaue Abgrenzung zwischen einer blossen Verfälschung der Erklärung und einer völlig anders abgegebenen Erklärung praktisch kaum möglich sei, kann für die Beurteilung der Ausfüllung einer Blankettunterschrift nicht stichhaltig sein. Denn die Blankettunterschrift wird in der Regel mit der Bestimmung abgegeben, der Herstellung einer Urkunde typischen Charakters, z. B. einer Vollmachtsurkunde, eines Bürgschaftsversprechens, eines Schuldversprechens usw. zu dienen. Insofern begegnet die Beantwortung der Frage, ob in der ausgefüllten Urkunde eine nur verfälschte Urkunde gleichen Charakters oder eine der Art nach völlig andere vorliegt, keinen grossen Schwierigkeiten. Es ist also festzustellen, dass die Ausfüllung einer Blankettunterschrift, die die Erklärung zu einer der Art nach anderen als der vom Aussteller gewollten macht, niemals eine Erklärung des Ausstellers ins Leben ruft.

Wendet man sich nun der subjektiven Seite der Betrachtung der Tätigkeit des Ausfüllenden zu, also der Untersuchung, inwieweit eine bewusst andere Vornahme der Ausfüllung als der bestimmungsgemässen Einfluss darauf hat, ob die fertige Urkunde eine Willenserklärung des Ausstellers darstellt oder nicht, so können von vornherein ausgeschieden werden die Fälle, in denen der Ausfüllende bewusst eine der Art nach andere Erklärung hergestellt hat, als ihm kraft seines Ausfüllungsrechts zustand. Von diesen Fällen ist bereits generell festgestellt, gleichgültig ob die Ausfüllung im Bewusstsein des Bestimmungswidrigen oder irrtümlich erfolgt ist, dass sie keine Willenserklärung des Ausstellers darstellen. Es bleibt also nur der Fall zu betrachten, dass die fertige Erklärung eine der Art nach dem Willen des Ausstellers entsprechende Erklärung darstellt, die nur hinsichtlich der Höhe der entsprechenden Verpflichtung des Ausstellers nicht den Weisungen des Ausstellers entspricht. Auf diesen Fall können die für den Boten geltenden von der wohl herrschenden Meinung nach subjektiven Gesichtspunkten aufgestellten Vorschriften in allen Punkten angewandt werden. Der Geschäftsherr haftet hiernach nur für den Erklärungsgehilfen. Gibt dieser aber der Erklärung einen eigenen, nicht den Weisungen des Geschäftsherrn entsprechenden Inhalt, so geht er damit über die Aufgabe, als blosser Erklärungsgehilfe tätig zu sein, hinaus, er hört damit ohne

[1]) Oertmann § 120, 5.

weiteres auf, Erklärungswerkzeug zu sein. Da in der Ausübung seiner Tätigkeit in dieser Weise regelmässig etwas Unerlaubtes liegt, so würde es den Haftungsgrundsätzen des BGB. widersprechen, wenn der Aussteller dafür gemäss § 123 BGB. über § 119 BGB. haften würde. Da die Beurteilung des inneren Erklärungsgehilfen aus den Vorschriften des § 120 heraus erfolgt, so ist als weiteres Argument die Stellung des § 120 BGB. im Rechtssystem anzuführen. § 120 ist den Vorschriften betreffend den Irrtum in der Abgabe einer Erklärung beigefügt, stellt somit die falsche Abgabe der Erklärung durch einen Erklärungsgehilfen in ihren Folgen einem Irrtum des Geschäftsherrn gleich, der diese Erklärung selbst abgeben würde. Damit soll aber weiter nichts gesagt sein, als dass der Gesetzgeber für den Erklärenden dieselben Folgen eintreten lassen wollte, die eingetreten wären, wenn der Erklärende die Erklärung, statt sich zu deren Abgabe eines Erklärungswerkzeuges zu bedienen, selbst abgegeben hätte, dass die in der Person des Erklärungsgehilfen liegenden Fehler in der Abgabe dem Geschäftsherrn in gleicher Weise zugerechnet werden sollten, als wenn dieselben in seiner Person vorgelegen hätten. Das besagt aber, dass die Anfechtungsmöglichkeit und auch gleichzeitig die Notwendigkeit derselben nur im Falle des Irrtums des Erklärungsgehilfen vorliegt, da die Gefahrtragung des Geschäftsherrn aus § 119 BGB. sich nur auf die von ihm irrtümlich unrichtig abgegebene Erklärung bezieht, somit auf Grund des § 120 BGB. ebenfalls nur die irrtümlich vom Boten abgegebene Erklärung dem Geschäftsherrn zur Last fallen kann. Dies gilt sowohl für den äusseren, als auch für den inneren Erklärungsgehilfen. Soweit also der Ausfüllende irgendwie vorsätzlich auf den Inhalt der abzugebenden Erklärung entgegen dem Willen des Ausstellers einwirkt, entsteht durch eine derartige Ausfüllung keine Willenserklärung des Ausstellers. Er hat dann nicht entsprechend dem Willen des Ausstellers als Erklärungswerkzeug gehandelt, in der Erklärung nicht den Willen des Geschäftsherrn zum Ausdruck gebracht, sondern eine von seinem eignen Willen entgegen der ihm übertragenen Berechtigung beeinflusste Erklärung ins Leben gerufen. Er hat sich durch eine derartige Tätigkeit der Kausalkette bemächtigt, hat den Kausalzusammenhang unterbrochen. Er ist nicht mehr als Erklärungsgehilfe tätig gewesen, sondern hat eine Erklärung abgegeben, die nicht mehr als vom Geschäftsherrn verursacht anzusehen ist, daher nicht mehr dessen Erklärung ist.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass durch die unrichtige Ausfüllung der Blankettunterschrift eine Willenserklärung des Ausstellers nur dann zur Entstehung gelangt, wenn die Erklärung der Art nach der Bestimmung des Ausstellers entspricht, nur hinsichtlich der Höhe der entstehenden Verpflichtung von dem vom Aussteller Gewollten abweicht, und wenn diese unrichtige Ausfüllung nicht vorsätzlich, sondern nur durch einen Irrtum des Ausfüllenden zustande gekommen ist. Eine Erklärung dieses Inhalts hat nun der Aussteller nicht abgeben wollen; ihm steht somit die Möglichkeit offen, diese Erklärung auf Grund des § 119 BGB. anzufechten, er muss allerdings demjenigen, der im guten Glauben auf den Inhalt der Erklärung vertraut, den diesem dadurch entstandenen Schaden gemäss § 122 BGB. ersetzen.[1]) In allen andern Fällen der unrichtigen Ausfüllung liegt, wie dargelegt wurde, keine Willenserklärung des Ausstellers vor. Aus diesen Urkunden kann somit grundsätzlich der Aussteller nicht verpflichtet werden.

Eine andere Frage ist es nun, ob nicht auf Grund des äusseren Scheins, der durch die unter der Erklärung stehende Namensschrift hervorgerufen wird, und auf Grund des Vertrauens, das im Rechtsverkehr der unterschriebenen Urkunde entgegengebracht wird, der Unterzeichnete auch für die Urkunden einzustehen hat, die nicht seine Erklärung darstellen, ob nicht der Abgabe der Blankettunterschrift, der Namensschrift, die gegeben wurde, um als Unterschrift zu dienen, und die dadurch die Möglichkeit einer missbräuchlichen Ausfüllung bot, in Verbindung mit der Erteilung des Ausfüllungsrechts an den Ausfüllungsberechtigten um dieser urkundlichen Form willen eine materielle, von dem durch das Ausfüllungsrecht gesteckten Rahmen unabhängige Bedeutung zukommt. Wenn eine Urkunde mit dem Namen einer Person unterzeichnet ist, so spricht der Schein dafür, dass der Unterzeichnete sich den Text aneignen wollte, dass die Urkunde eine Erklärung desjenigen ist, dessen Namensschrift sie trägt. Da der Aussteller durch die Abgabe der Blankettunterschrift zum Zwecke der Ausfüllung die Möglichkeit für den Empfänger geschaffen hat, die Urkunde so zu vervollständigen, wie dieser es wollte, so hat der Aussteller diesen Rechtsschein veranlasst. Er

[1]) Die Möglichkeit der Anfechtung der aus einer Blankettunterschrift entstandenen unrichtig ausgefüllten Urkunde bejahen in grösstenteils weitergehendem Umfange: RG. Bd. 105 S. 185 ff.; Siegel S. 45 ff.; Planck § 126,2; Voss in Jherings Jahrb. Bd. 56 S. 440.

ist somit ursächlich dafür, dass dritte Personen auf die Gültigkeit der Erklärung vertrauen. Der äussere Tatbestand spricht dafür, dass der Dritte auf Grund der vorhandenen Unterschrift annehmen darf, dass es sich bei der unterschriebenen Urkunde um eine Willenserklärung des Ausstellers handelt. Es fragt sich nun, ob aus dieser Veranlassung seitens des Ausstellers eine Verantwortlichkeit, ein Einstehenmüssen desselben erwächst, ob es in unserm Rechtssystem einen Grundsatz gibt, dass der gutgläubige Dritte in seinem Vertrauen auf den äusseren Tatbestand geschützt wird.

Das Prinzip des Vertrauens auf den äusseren Tatbestand wird von Wellspacher[1]) in folgende Formulierung gefasst: „Wer im Vertrauen auf einen äusseren Tatbestand rechtsgeschäftlich handelt, der zufolge Gesetzes oder Verkehrsauffassung die Erscheinungsform eines bestimmten Rechts, Rechtsverhältnisses oder eines andern rechtlich relevanten Momentes bildet, ist in seinem Vertrauen geschützt, wenn jener Tatbestand mit Zutun desjenigen zustande gekommen ist, dem der Vertrauensschutz zum Nachteil gereicht.“ Nach dieser Begriffsbestimmung würde der Dritte hinsichtlich der aus der Blankettunterschrift entstandenen Urkunde geschützt werden müssen, da es sich um einen äusseren Tatbestand handelt, auf dem der Dritte wegen der vorhandenen Unterschrift sein Vertrauen auf die Richtigkeit aufbaut und der durch Zutun des Ausstellers, nämlich durch die Hingabe der Blankettunterschrift und die damit verbundene Möglichkeit der missbräuchlichen Ausfüllung zustande gekommen ist. Das Vertrauensprinzip hat nun im Gesetz seinen Niederschlag gefunden in den Bestimmungen der §§ 172, 405, 409. Soweit es sich um Vollmachts- oder Zessionsurkunden handelt, darf der Dritte darauf bauen, dass das in der Urkunde Ausgesprochene den Tatsachen entspricht. Er wird geschützt, wenn er dem aus diesen Urkunden ersichtlichen Tatbestande vertraut, braucht sich um etwaige mündliche Nebenabreden, die getroffen sind und die er weder kennt noch kennen muss, nicht zu bekümmern. Aus diesen wenigen Anwendungsfällen des Prinzips des Vertrauens auf einen äusseren Tatbestand, die das Gesetz aufweist, kann man nun aber nicht schliessen, dass dies Prinzip dem ganzen Rechtssystem zugrunde gelegt sei. Gerade die Tatsache, dass es sich um ein derartig

[1]) Wellspacher, Das Vertrauen auf äussere Tatbestände im bürgerlichen Recht, S. 115.

vereinzeltes Vorkommen der Anwendung dieses Prinzips handelt, spricht dafür, dass das Gesetz hiermit lediglich Sondervorschriften aufstellen wollte, dass es aber nicht allgemein das Vertrauen auf einen äusseren Tatbestand stützen wollte. Sollte dies Prinzip auf ausgefüllte Blankette Anwendung finden, so müsste nachgewiesen werden, dass das Gesetz dies ausdrücklich ausgesprochen hat, dass somit einer der Ausnahmefälle die genannten Urkunden mit einbegreift. Da nun das Gesetz aber nirgend einen Anlass dazu bietet, dass das Vertrauensprinzip auf Urkunden im allgemeinen und insbesondere auf solche, die aus einer Blankettunterschrift entstanden sind, ausgedehnt werden soll, so muss man eine Anwendung dieses Prinzips auf die Blankettunterschrift ablehnen.[1])

Das gefundene Ergebnis entspricht auch durchaus der Billigkeit. Wer die Ausfüllung einer Blankettunterschrift wider besseres Wissen entgegen dem Willen des Ausstellers vornimmt oder wer eine durch abredewidrige Ausfüllung der Blankettunterschrift entstandene fertige Urkunde in bösem Glauben erwirbt, verdient keinen Schutz. Erwirbt jemand andererseits eine noch unausgefüllte Blankettunterschrift und wird er dabei hinsichtlich des Inhalts des Ausfüllungsrechts von dem bisherigen Berechtigten getäuscht, so ist er bei der Ausfüllung zwar gutgläubig und verdiente insofern, besser gestellt zu werden als der bösgläubige; jedoch kann auch er nicht in seinem Vertrauen dem Aussteller gegenüber geschützt werden. Wer eine Blankettunterschrift, aus der sich nichts über die gewollte Art der Ausfüllung ergibt, annimmt und sich hinsichtlich der Berechtigung der Ausfüllung auf die Angaben seines Vormanns verlässt, muss auch die Gefahr für deren Richtigkeit tragen.[2]) Es ist zum mindesten nicht einzusehen, warum er einen grösseren Schutz geniessen sollte als der Aussteller, der die Blankettunterschrift mit bestimmten Weisungen für ihre Ausfüllung abgegeben hat und somit alles getan hat, was in seiner Macht lag, da er ja, soweit es sich nicht um ein Auftragsverhältnis handelt, keine Kontrollmöglichkeit über die Ordnungsmässigkeit der Ausfüllung hat. Dem getäuschten Erwerber des Ausfüllungsrechts steht ja auch noch die Möglichkeit offen, den Schaden auf den Urheber der Täuschung abzuwälzen, da er diesen regelmässig dafür wird haftbar machen können. Wird nun nicht die Blankett-

[1]) Ebenso für die unter das BGB. fallenden Blankette Haussmann, S. 312; Zwirner, S. 106.

[2]) Mansfeld, S. 187.

unterschrift, sondern bereits die vollkommen ausgefüllte Urkunde einem gutgläubigen Dritten ausgehändigt, so besteht ebenfalls kein zwingendes Bedürfnis, den Aussteller haften zu lassen. Auch derjenige, der auf eine gefälschte Urkunde baut, wird nicht geschützt, selbst wenn er gutgläubig ist, da es einen gutgläubigen Erwerb von Forderungen nicht gibt. Wird nun eine echte Namensschrift, die keine Blankettunterschrift ist, zur Herstellung der Urkunde benutzt, somit eine Blankettfälschung vorgenommen, so ist äusserlich ein Unterschied zwischen dieser Urkunde und der durch missbräuchliche Ausfüllung einer Blankettunterschrift entstandenen Urkunden überhaupt nicht vorhanden. In beiden Fällen ist die Namensschrift echt. Der Rechtsschein, dass die Namensschrift Unterschrift, die Urkunde somit eine Erklärung des Unterzeichneten sei, trifft auf beide Fälle in gleichem Masse zu. Für den Fall der Fälschung besteht aber die einheitliche Meinung, dass der Zeichner der Namensschrift in keiner Weise verhaftet ist. Warum sollte nun derjenige, der auf ein missbräuchlich ausgefülltes Blankett vertraut, mehr Schutz geniessen? Warum sollte nicht vielmehr wegen der äusseren Gleichartigkeit der Fälle auf ihn die gleiche Regelung Anwendung finden, wie auf den, der einer Fälschung zum Opfer gefallen ist? Einem Verkehrsbedürfnis oder etwa der Billigkeit würde eine solche unterschiedliche Behandlung zweier dem gutgläubigen Dritten völlig gleichartig erscheinender Fälle keineswegs entsprechen. Vielmehr ist es durchaus billig, jemanden, der eine missbräuchlich ausgefüllte, aus einer Blankettunterschrift entstandene Urkunde, die nicht eine Erklärung des Ausstellers der Blankettunterschrift darstellt, erwirbt, demjenigen gleichzustellen, der auf die Echtheit einer gefälschten Urkunde vertraut.

Zu erörtern wäre nun noch die Stellungnahme des Reichsgerichts zu dieser Frage. Das Reichsgericht kommt in seiner letzten Entscheidung über die missbräuchliche Ausfüllung von Blanketten[1]) zu Ergebnissen, die der hier vertretenen Ansicht im grossen und ganzen ähnlich sind, wenn es auch zunächst den Anschein haben mag, als ob das Reichsgericht sich für eine weitergehende Haftung des Ausstellers einsetzen wolle. In der erwähnten Entscheidung stellt das Reichsgericht fest, dass der Aussteller für die entgegen seinem Willen vorgenommene Ausfüllung einer Blankettunterschrift seitens eines Handlungsgehilfen

[1]) RG. Bd. 105 S. 185.

des Ausstellers einstehen müsse, aber mit der Begründung, dass der Aussteller das Hinausgehen derartig wichtiger Mitteilungen wie Vertragsabschlüsse auf Postkarten mit seinem gedruckten Namen nicht sorgfältig genug überwacht habe. Die Haftung des Ausstellers beruht also nicht auf der in der Abgabe einer Blankettunterschrift liegenden Gefahr, sondern ist begründet in einem den Aussteller treffenden Verschulden, da er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausser Acht gelassen habe. Dass aus derartigen Gründen, in denen ein Verschulden des Ausstellers vorliegt, im Einzelfalle eine Haftung des Ausstellers begründet werden kann, beruht auf dem allgemeinen Prinzip, dass jeder für den aus einem Verschulden seinerseits entstehenden Schaden einzustehen hat. Diese Haftung ist aber keine spezifisch blankettrechtliche und hat daher hier keine Erörterung gefunden. Im übrigen sagt das Reichsgericht am Schluss der Entscheidung, dass im Fall, dass der Angestellte die Unterschrift gefälscht oder sich das Blankett widerrechtlich angeeignet und dieses dann falsch ausgefüllt hätte, der Geschäftsherr dafür nicht einzustehen brauche, da dann der Prinzipal keine Erklärung abgegeben habe und auch eine solche nicht habe abgeben wollen, ein Vertrag somit nicht zustande gekommen sei. Ausserdem sei nicht zu verkennen, dass die Handlungsweise des Gehilfen sich einer Blankettfälschung nähern könne, so wenn er das ihm zum Gebrauch überlassene Blankett bewusst und arglistig gegen die Weisung des Ausstellers ausgefüllt habe. In diesen Ausführungen des Reichsgerichts sind schon fast alle Fälle eingeschlossen, die auch nach Ansicht des Verfassers keine Willenserklärung des Ausstellers darstellen und ihn somit nicht verpflichten, so dass die Ansicht des Reichsgerichts als im wesentlichen mit der hier vertretenen Auffassung übereinstimmend bezeichnet werden kann. Zusammenfassend sei also nochmals festgestellt, dass nur in den Fällen der missbräuchlichen Ausfüllung, soweit dieselbe auf Irrtum beruht, und eine der Bestimmung des Ausstellers ihrem Wesen nach entsprechende, nur hinsichtlich der Höhe der sich ergebenden Verpflichtung abweichende Urkunde hergestellt wird, eine Willenserklärung des Ausstellers zustande kommt. Nur in diesen Fällen der missbräuchlichen Ausfüllung ist eine Anfechtung seitens des Ausstellers gemäss § 119 BGB. möglich und notwendig. In allen andern Fällen wird die fertige Urkunde nicht zur Willenserklärung des Ausstellers und derselbe

wird auch nicht etwa auf Grund des dadurch entstehenden Rechtsscheins aus derselben haftbar.

V.

§ 12. Die Beweislast.

Eine sehr umstrittene Frage auf dem behandelten Gebiete ist die Frage der Beweislast. Je nach der Auffassung, die man von der Rechtsnatur des Ausfüllungsrechts hat, wird diese Frage verschieden zu beantworten sein. Auch für die aus einer Blankettunterschrift entstandene Urkunde hat der allgemeine Grundsatz zu gelten: Wer ein Recht aus einer Tatsache oder aus einem Rechte herleitet, muss das Vorhandensein der betreffenden Tatsache oder des in Frage stehenden Rechts beweisen. Dieser allgemein für die Aufstellung von Beweisregeln gültige Satz führt für die Verteilung der Beweislast hinsichtlich einer aus einer Blankettunterschrift entstandenen Urkunde dahin, dass derjenige, der aus der Urkunde Rechte gegen den Aussteller derselben geltend macht, im Falle des Bestreitens beweisen muss, dass ihm diese Rechte zustehen. Er muss gemäss § 440 Abs. 1 ZPO. die Echtheit der Urkunde beweisen. Dies wird ihm erleichtert durch die Vermutung, die in Abs. 2 des § 440 ZPO. ausgesprochen ist. Erweist sich hiernach die Unterschrift als echt, so spricht die Vermutung dafür, dass die ganze Urkunde echt ist. Der Beweis desjenigen, der Rechte aus der Urkunde herleitet, beschränkt sich somit auf den Beweis der Echtheit der Unterschrift, ein Beweis, der ihm im allgemeinen nicht sehr schwer fallen dürfte. Ist nun die Echtheit der Unterschrift nachgewiesen, so kehrt sich bezüglich des Inhalts der Erklärung die Beweislast um. Der Aussteller hat jetzt die Vermutung des § 440 Abs. 2 ZPO. zu widerlegen, hat zu beweisen, dass die über seiner als echt festgestellten oder anerkannten Namensschrift stehende Erklärung nicht echt ist, d. h. mit dem Reichsgericht,[1]) dass die Erklärung nicht mit dem Willen des Ausstellers dort stehe, dass es nicht seine Erklärung sei. Ein Beweis der Unechtheit der Erklärung ist somit möglich in den Fällen, in denen eine Namensschrift, die keine Blankettunterschrift war, missbraucht ist — Siegel[2]) spricht hier im Gegensatz zum „Blankettmissbrauch", bei dem eine Blankettunterschrift missbraucht ist, vom „Namenszugmissbrauch" —, ebenso aber in den Fällen,

[1]) RG. Bd. 57 S. 68, Bd. 64 S. 406.
[2]) Siegel S. 67.

in denen wohl eine echte Blankettunterschrift vorlag, in denen aber die ausgefüllte Urkunde trotzdem nicht zu einer Erklärung des Ausstellers geworden ist.[1]) Im letzten Falle muss er, wenn die Ausfüllung die Urkunde zu einer der Art nach anderen als der gewollten gemacht hat, lediglich diese Tatsache nachweisen. Er muss also nachweisen, dass der Inhalt des Ausfüllungsrechtes den Ausfüllenden zu einer Ausfüllung dieser Art nicht berechtigte. Irgendwelche subjektiven Momente spielen dabei keine Rolle und bedürfen insofern auch nicht des Beweises. Liegt in der Ausfüllung aber nur ein Blankettmissbrauch bezüglich der Höhe der entstehenden Verpflichtung, so genügt es nicht, dass der Aussteller die von seinem Willen abweichende Ausfüllung nachweist, sondern er hat weiterhin die Bösgläubigkeit des Gegners zu beweisen, da die Gutgläubigkeit stets als vorliegend angenommen wird und die Bösgläubigkeit in allen Fällen Einwendungstatbestand ist. In der Tatsache, dass der Beweis der Bösgläubigkeit dem Aussteller zur Last fällt, liegt dem gutgläubigen Dritten gegenüber, der die Urkunde entgegengenommen hat und demgegenüber der Aussteller trotzdem nicht zur Leistung aus der Urkunde verpflichtet ist, ein gewisses ausgleichendes Moment insofern, als es dem Aussteller der Blankettunterschrift in manchen Fällen überaus schwierig sein wird, den Nachweis der Bösgläubigkeit des Ausfüllenden zu führen.

Für den Fall nun, dass dem Aussteller lediglich ein Anfechtungsrecht zusteht, ist ein Gegenbeweis entsprechend § 440 Abs. 2 ZPO. nicht möglich. Wie festgestellt wurde, liegt in diesen Fällen eine Willenserklärung des Ausstellers vor, die Erklärung ist somit echt. Lediglich aus dem Grunde, weil eine Divergenz zwischen Wille und Erklärung besteht, steht dem Aussteller ein Anfechtungsrecht zu. Die Urkunde ist also eine echte, wenn auch anfechtbare Erklärung des Ausstellers. Da nun der Aussteller aus der Anfechtung Rechte herleitet, nämlich das Recht zur Leistungsverweigerung aus der Urkunde, so trifft ihn die Beweislast für die Gründe der Anfechtung. Er hat in diesem Falle nachzuweisen, dass die Erklärung in dieser Form nicht gewollt war, dass sie dem Inhalte des dem Dritten übertragenen Ausfüllungsrechts nicht entspricht.

---

[1]) s. o. § 11.